

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

1002. Sitzung

Berlin, Freitag, den 26. März 2021

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	95	6. Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts (Drucksache 200/21, zu Drucksache 200/21)	97
Skulptur „Die Laborantin“	95	Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	97
Zur Tagesordnung	95	Tarek Al-Wazir (Hessen)	99
1. Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (Drucksache 195/21)	96	Martin Dulig (Sachsen)	100
Oliver Schenk (Sachsen)	96	Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur . .	101
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	97	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 106a Satz 2 GG – Annahme einer Entschließung	102
2. Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Drucksache 196/21)	97	7. Erstes Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes (Drucksache 201/21)	97
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	97	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91a Absatz 2 i.V.m. Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 GG	139*
3. Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Drucksache 197/21)	97	8. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 209/21)	108
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	97	Ursula Nonnemacher (Brandenburg) . .	142*
4. ... Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-gesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes (Drucksache 198/21)	97	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deut-schen Bundestag – Bestellung von Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	108
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	139*		
5. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 199/21)	97	9. Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung – Antrag der Länder Nie-	
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Artikel 4 GG	139*		

dersachsen, Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 212/21)	111	15. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 130/21)	118
Reinhold Hilbers (Niedersachsen)	111	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	119
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	112	16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes (Drucksache 131/21)	119
10. Entschließung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 210/21)	112	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	119
Stefanie Drese (Mecklenburg-Vorpommern)	112	17. Entwurf eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit (Drucksache 132/21)	119
Mitteilung: Überweisung an den Gesundheitsausschuss	113	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	119
11. Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines bundesweiten zentralen Immobilienregisters – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 40/21)	113	18. Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) (Drucksache 133/21)	119
Dr. Dirk Behrendt (Berlin)	113	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	119
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	142*	19. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (Drucksache 134/21)	119
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst	115	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120
12. Entschließung des Bundesrates – Nachhaltige Finanzierung von Energiewende und Klimaschutz durch systematische Reform der Abgaben und Umlagen im Energiesektor – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 93/21)	97	20. Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 135/21)	120
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	139*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2	120
13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 54/21)	116	21. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (Drucksache 136/21)	97
Dirk Adams (Thüringen)	116	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*
Anna Gallina (Hamburg)	117		
Beschluss: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen	118		
14. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 129/21)	118		
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	118		

22. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 137/21)	97	23. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 185/21)	97	30. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (Drucksache 143/21)	123
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	123
24. Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten (Drucksache 138/21)	97	24. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) (Drucksache 144/21)	97	31. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) (Drucksache 144/21)	123
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	123
25. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Drucksache 139/21)	120	25. Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (Drucksache 145/21)	120	32. Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (Drucksache 145/21)	123
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	124
26. Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 140/21)	120	26. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 146/21)	120	33. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 146/21)	124
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	124
27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 141/21)	120	27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen (Drucksache 147/21)	120	34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen (Drucksache 147/21)	124
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120	Georg Eisenreich (Bayern)	120	Georg Eisenreich (Bayern)	124
28. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (Drucksache 186/21)	120	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	120	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	125
Dirk Adams (Thüringen)	120	28. Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenz-sicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (Drucksache 148/21)	120	35. Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenz-sicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (Drucksache 148/21)	125
Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	121	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	121	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	125
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	122	29. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 149/21)	122	36. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 149/21)	97
29. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digi-		36. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 149/21)			

Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	127
37. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 150/21)	125	44. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes (Drucksache 157/21)	97
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	126	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*
38. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes – Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (Drucksache 151/21)	126	45. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher und weiterer Vorschriften über das Befahren der Bundeswasserstraßen durch die Schifffahrt (Drucksache 158/21)	97
Tarek Al-Wazir (Hessen)	142*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	126	46. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (Drucksache 159/21)	127
39. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 152/21)	126	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	127
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	126	47. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Drucksache 160/21)	97
40. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 153/21)	126	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	127	48. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 161/21)	97
41. Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und zur Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten (Drucksache 154/21)	97	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	139*	49. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 162/21)	128
42. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 155/21)	127	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	128
Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	143*	50. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 163/21)	128
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	127	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	128
43. Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz – SchnellLG) (Drucksache 156/21)	127		

51. Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland**, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes (Drucksache 164/21) 128
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 128
52. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur **Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 165/21) 128
Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt) 129
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 130
53. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesberggesetzes** und zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 166/21) 130
Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt) 144*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 130
54. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Marktüberwachung** (Drucksache 167/21) . 130
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 131
55. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 168/21) 97
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 139*
56. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 183 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 15. Juni 2000 über den **Mutterschutz** (Drucksache 169/21) ... 97
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 139*
57. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020 zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Estland** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 170/21) 97
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 139*
58. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. Oktober 2020 zur Änderung des Abkommens vom 17. November 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Liechtenstein** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 171/21) 97
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 139*
59. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für **Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen** und anderen Sportveranstaltungen – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 172/21) 97
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 139*
60. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (**VN-Feuerwaffenprotokoll**) (Drucksache 173/21) 97
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 139*
61. Erster Bericht der Nationalen Präventionskonferenz über die Entwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention (**Erster Präventionsbericht**)
mit
Stellungnahme der Bundesregierung – gemäß § 20d Absatz 4 SGB V – (Drucksache 91/21) 97
Beschluss: Stellungnahme 140*
62. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (**Gesetz über digitale Dienste**) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
COM(2020) 825 final; Ratsdok. 14124/20

– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 96/21, zu Drucksache 96/21) . . .	131	– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 95/21, zu Drucksache 95/21) . . .	134
Georg Eisenreich (Bayern)	131	Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	135
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	132	67. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken (Drucksache 108/21)	97
63. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) COM(2020) 842 final; Ratsdok. 14172/20 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 97/21, zu Drucksache 97/21) . . .	132	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	140*
Prof. Dr. Kristina Sinemus (Hessen) . . .	132	68. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung (Drucksache 174/21)	97
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	133	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	140*
64. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien , die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation COM(2020) 796 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 94/21, zu Drucksache 94/21) . . .	133	69. Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (Drucksache 175/21)	135
Boris Pistorius (Niedersachsen)	133	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung	135
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	134	70. Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschl-BeschrV2021) (Drucksache 176/21)	97
65. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen COM(2020) 829 final; Ratsdok. 14262/20 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 119/21, zu Drucksache 119/21)	97	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	140*
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	140*	71. Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017 (Drucksache 109/21)	97
66. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stattis-tiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmit-teln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates COM(2021) 37 final		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	140*
		72. Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2021 (Drucksache 110/21)	97
		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	140*
		73. Verordnung über das Verbot der Verwendung von Frischzellen tierischen Ursprungs bei der Herstellung von Arzneimitteln (Frischzellen-verordnung – FrizV) (Drucksache 111/21)	135
		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	135

- | | | | |
|--|------|---|------|
| 74. Verordnung zur Anpassung des Medizinproduktrechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung – MPEUAnpV) (Drucksache 177/21) | 97 | maß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 219/21) | 108 |
| | | Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) | 108 |
| | | Anna Gallina (Hamburg) | 110 |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen | 140* | Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 110 |
| 75. Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 178/21) | 95 | 81. Entschließung des Bundesrates – Reform des Abstammungsrechts: Alle Familien stärken – Gleichstellung voranbringen – Antrag der Länder Berlin und Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 223/21) | 115 |
| | | Dr. Dirk Behrendt (Berlin) | 115 |
| Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung | 95 | Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 116 |
| 76. Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Drucksache 112/21) | 97 | 82. Nationales Reformprogramm 2021 – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 229/21) | 97 |
| | | Beschluss: Kenntnisnahme | 141* |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung | 140* | 83. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates – gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 GG – (Drucksache 231/21) | 95 |
| 77. Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung (Drucksache 113/21) | 97 | Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 231/21 | 96 |
| | | 84. Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (Drucksache 232/21) | 102 |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG | 140* | Boris Pistorius (Niedersachsen), Berichterstatter | 102 |
| 78. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV –) (Drucksache 114/21) | 97 | Boris Pistorius (Niedersachsen) | 103 |
| | | Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat | 104 |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG | 140* | Gisela Erler (Baden-Württemberg) | 141* |
| 79. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 218/21) | 135 | Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 73 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 3 GG | 105 |
| | | Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 135 |
| 80. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg ge- | | 85. a) Gesetz zur Koordinierung der sozialen Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (SozSichUKG) (Drucksache 233/21) | |
| | | b) Gesetz zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezem- | |

ber 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Drucksache 234/21)	135	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	136
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG	136	88. Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) (Drucksache 237/21)	136
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	136	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	136
86. Gesetz zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG) (Drucksache 235/21)	105	89. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021) (Drucksache 230/21)	136
Dr. Klaus Lederer (Berlin)	105	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG	136
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG	108	Nächste Sitzung	136
87. Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts (Drucksache 236/21)	136	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	137
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	137

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Vizepräsident Bodo Ramelow, Ministerpräsident des Landes Thüringen – zeitweise –

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r :

Georg Eisenreich (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

B a y e r n :

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Dr. Klaus Lederer, Bürgermeister und Senator für Kultur und Europa

Andreas Geisel, Senator für Inneres und Sport

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Ursula Nonnemacher, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Guido Beermann, Minister für Infrastruktur und Landesplanung

B r e m e n :

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Anna Gallina, Senatorin, Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Prof. Dr. Kristina Sinemus, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Katy Hoffmeister, Justizministerin

Stefanie Drese, Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung

Niedersachsen:

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen:

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Peter Biesenbach, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Prof. Dr. Konrad Wolf, Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Saarland:

Peter Strobel, Minister für Finanzen und Europa sowie Minister der Justiz

Sachsen:

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Schleswig-Holstein:

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Thüringen:

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dirk Adams, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung:

Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Stefan Zierke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit

1002. Sitzung

Berlin, den 26. März 2021

Beginn: 9.34 Uhr

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 1002. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Änderungen der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Landesregierung **Niedersachsens** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden ist am 1. März 2021 Frau Ministerin Dr. Carola **R e i m a n n**. Die Landesregierung hat am 9. März 2021 Frau Ministerin Daniela **B e h r e n s** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Frau Ministerin Behrens und bedanken uns bei Frau Dr. Reimann für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Des Weiteren möchte ich am Anfang noch auf eine Sache hinweisen:

Sie sehen, wenn Sie rausschauen, eine Figur. Weil ich hier vorne sitze, haben Sie sicherlich mitbekommen, dass das Land Sachsen-Anhalt momentan die Bundesratspräsidentschaft innehat und demzufolge das Privileg für sich in Anspruch nehmen kann, eine künstlerische Präsentation des eigenen Landes hier vorzustellen. Es handelt sich um **„Die Laborantin“**. „Die Laborantin“ knüpft an die alte Tradition von Plastiken in unserem Land an, die man auch in unseren UNESCO-Welterbestätten sieht, zum Beispiel die Uta in Naumburg. Auf der anderen Seite sind wir eines der Geburtsländer der modernen Chemie, jetzt sogar der ökologisch verpflichteten modernen Chemie; ich kenne sie ja noch von 1989/90 und davor als größte Verschmutzungsquelle in Europa. Das hat sich geändert. Also: „Die Laborantin“ schaut durch diese Glastür genau zu, was wir hier machen. Sie schaut auch darauf, dass wir unsere Verpflichtung im Sinne des grundgesetzlichen Auftrags wahrnehmen – so, wie das ja auch jedes Mal geschieht. Dafür bin ich dankbar.

Und ich bin froh, dass wir nachher, in der Zeit zwischen 11.15 und 12 Uhr, dort eine kleine Eröffnung und Präsentation des Künstlers, Herrn **F r o m m**, vornehmen können. Unter pandemischen Auflagen: entsprechend der zugelassenen Zahl und natürlich mit Mund-Nasen-Schutz bedeckt. Vielleicht stoßen Sie dazu und erfreuen sich daran. Ansonsten bleibt uns dieses Kunstwerk während unserer gesamten Präsidentschaft im Hause erhalten. – So weit eine kurze Vorbemerkung.

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 89 Punkten vor.

TOP 75 wird heute nicht behandelt.

Zur Reihenfolge: TOP 83 – Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates – wird zu Beginn der Sitzung aufgerufen. TOP 84 – Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft – kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Das Gesetz wird heute im Deutschen Bundestag beraten und kann uns damit auch erst im Laufe des Vormittags zugestellt werden. Die Vorlage wird nach Eingang im Bundesrat umgedruckt, verteilt und dann aufgerufen.

Nach TOP 6 wird TOP 86 erörtert. Nach TOP 8 wird der Punkt 80 beraten. Nach TOP 11 wird der Punkt 81 behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **TOP 83**:

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates
(Drucksache 231/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Änderung der Geschäftsordnung liegt Ihnen der Vorschlag des Ständigen Beirats vor.

Ich frage, wer dem Vorschlag zustimmt, und bitte um Ihr Handzeichen. – O je, die Anlage steigt wieder aus. Gerade bei der Geschäftsordnung, einem solch historischen Moment, weil sie nicht oft aufgerufen wird, werden hier null Stimmen angezeigt!

(Heiterkeit – Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Herr Vorsitzender, das sieht man doch!)

Ich sehe: **Einstimmig** sind wir für die neue Geschäftsordnung.

Herzlichen Glückwunsch uns allen, dass wir diesen historischen Schritt gemeinsam gehen durften, und zwar ganz traditionell manuell, wie in einem Parlament üblich.

Damit hat der Bundesrat seine **Geschäftsordnung geändert**.

Wir sind bei **TOP 1**:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (Drucksache 195/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Herr Staatsminister Schenk aus Sachsen.

Oliver Schenk (Sachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Viele von uns wissen es – als Eltern oder Großeltern –: Gerade beim Umgang mit den digitalen Medien brauchen Kinder einen besonderen Schutz.

Genau wie viele von uns Erwachsenen unterliegen unsere Kinder und Jugendlichen einem ständigen Erreichbarkeitswahn. Schwerwiegender aber sind vor allem neue, aus Interaktionen rührende Gefährdungen wie zum Beispiel Cybermobbing, Kostenfallen, Grooming und Sexting.

Jugendschutzmaßnahmen auf Smartphones erfolgen bisher nur freiwillig durch die Anbieter, sind von den Eltern jeweils separat einzustellen und unterscheiden sich noch dazu von Anbieter zu Anbieter. Jeder, der sich einmal daran versucht hat – nur wenige tun es –, weiß, wie kompliziert und unzureichend diese Lösung ist.

Die jetzt vorliegende Novelle der Bundesregierung zum Jugendschutzgesetz wird dieses unpraktikable Verfahren nicht verbessern. Im Gegenteil: Das vorgesehene Schutzniveau ist zu gering, Doppelstrukturen werden aufgebaut, und Zuständigkeiten bleiben unklar.

Unsere Bedenken und konkreten Vorschläge zur Anpassung haben wir mehrfach gegenüber Bund und Parlamentariern geäußert, zuletzt in der hier im November von uns beschlossenen Bundesratsstellungnahme. Dennoch wurden die monierten Punkte überwiegend

nicht berücksichtigt. Und das, meine Damen und Herren, obwohl unsere Kritikpunkte auch im Rahmen einer Anhörung des Bundestages von Vertretern der Branche und Experten bestätigt wurden.

Zwar enthält die Novelle einige sicherlich gutgemeinte Ansätze. Dennoch wird in dem vorgelegten Gesetz die erfolgversprechendste Maßnahme, die Bereitstellung einer leicht über das jeweilige Betriebssystem vorzunehmenden Jugendschutzeinstellung mit Wirkung auf allen genutzten Plattformen und Apps, nicht angegangen, geschweige denn gelöst. Um einen Begriff aus der Automobilbranche zu verwenden: Eine reine Modellpflege, wie sie der Bund an dem jahrzehntealten, aus der analogen Zeit stammenden Jugendschutzgesetz vornimmt, wird den Anforderungen der digitalen Welt nicht gerecht.

Was wir brauchen, ist ein Modellwechsel. Dazu wäre eine grundlegende Richtungsänderung nötig, die bei dem vorliegenden Einspruchsgesetz über das Bundesratsverfahren nicht zu erreichen ist. Deshalb haben wir uns im Ergebnis gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden. Stattdessen sollten wir jetzt wieder in die Zukunft schauen und unsere Kräfte bündeln, um mit der Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ein modernes Jugendschutzrecht zu etablieren.

Derzeit entwickeln wir parteiübergreifend mit technischen Experten aus Wissenschaft und Praxis ein neues Konzept für einen praktikablen technischen Jugendmedienschutz. Dieses Konzept verbessert unter anderem auch die Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen deutsche Jugendschutzbestimmungen. Zahlreiche Fachgespräche mit Branchenvertretern und Wissenschaftlern bestätigen, dass dieses Konzept mit überschaubarem Aufwand technisch umsetzbar ist.

Das große Interesse der Branche an dem Dialog mit den Ländern belegt, dass der neue Ansatz die Kernfragen eines effizienten Jugendmedienschutzes erfasst. Dabei haben wir ein klares Ziel: Wir wollen unseren Kindern und Jugendlichen ermöglichen, das Internet auch künftig umfassend zu nutzen, das aber sicher.

Nochmals möchte ich betonen, dass wir uns mit der Bundesregierung im Ziel einig sind: Der Jugendschutz in den Medien ist angesichts des sich verändernden Mediennutzungsverhaltens unserer Kinder stetig weiterzuentwickeln. Hierfür ist aber ein ganzheitliches gesetzgeberisches Handeln unersetzlich.

Wir setzen daher erstens unsere Arbeit an der Weiterentwicklung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages fort.

Wir fordern zweitens die Bundesregierung auf, diese Überlegungen und Forderungen bereits vor der nun gesetzlich vorgesehenen Evaluierung in drei Jahren aufzugreifen und das Jugendschutzgesetz gemeinsam mit uns fortzuentwickeln.

Nur im engen Dialog mit den Ländern kann ein moderner, konvergenter und kohärenter Regelungsrahmen für den Jugendmedienschutz geschaffen werden. Das wäre dann der Modellwechsel, den der Jugendmedienschutz dringend benötigt. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister Schenk!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über den Entschließungsantrag mehrerer Länder abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 2:

Siebtes Gesetz zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (Drucksache 196/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Zur Abstimmung liegt Ihnen weiterhin ein Landesantrag vor. Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine Entschließung zu dem Gesetz **nicht** gefasst.

Tagesordnungspunkt 3:

Gesetz zur **Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen** (Drucksache 197/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 3! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Ich komme zur Grünen Liste: Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/2021**¹ zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

4, 5, 7, 12, 21 bis 24, 36, 41, 44, 45, 47, 48, 55 bis 61, 65, 67, 68, 70 bis 72, 74, 76 bis 78 und 82.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zu **Punkt 12** ist **Nordrhein-Westfalen** der Vorlage **beigetreten**.

TOP 6:

Gesetz zur **Modernisierung des Personenbeförderungsrechts** (Drucksache 200/21, zu Drucksache 200/21)

Ich habe bisher vier Wortmeldungen. Herr Minister Hermann aus Baden-Württemberg beginnt.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befassen uns heute zum zweiten Mal – und diesmal abschließend – mit der Modernisierung des Personenbeförderungsrechtes.

Warum ist das überhaupt notwendig? Es ist notwendig, weil sich die Verhältnisse auf den Straßen für den öffentlichen Verkehr, für die Taxiunternehmen durch neue digitale plattformbezogene Anbieter erheblich verändert haben. Es gibt CleverShuttle, es gibt Moia und BerlKönig. All dies hat noch keinen festen Rechtsrahmen.

Das Ziel aller Beteiligten an dieser Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes war: Wir wollen die neuen digitalen Technologien nutzen, es ermöglichen, dass die neuen Plattformen genutzt werden. Aber wir wollen nicht mehr Verkehr, sondern wir wollen am Ende mehr Mobilität sichern, und das durch angemessene Regelungen. Das haben wir über viele Monate diskutiert.

Wir haben vor etwa sechs Wochen schon einmal hier beraten. Baden-Württemberg und die grün mitgeführten Länder haben damals signalisiert: Wir sind im Grundsatz sehr an einer Lösung interessiert, wir sind aber mit der Vorlage nicht einverstanden. Wir haben erhebliche Mängel, erhebliche Kritikpunkte vorgetragen.

¹ Anlage 1

Inzwischen ist einiges geschehen. Es gab im Bundestag eine Anhörung. Die Verbände – auch die kommunalen Spitzenverbände – haben sich zu Wort gemeldet und ähnliche Kritikpunkte geäußert wie wir im Bundesrat. Das hat dazu geführt, dass im Anschluss an die Anhörung eine Vielzahl von Anträgen zum Gesetzentwurf – von den Koalitionsfraktionen selber wie übrigens von den Oppositionsfraktionen, die teilweise mitgestimmt haben – den Bundestag durchlaufen hat. In der Summe ist der Gesetzentwurf mit diesen Anträgen deutlich verbessert worden. Deswegen kann ich für Baden-Württemberg und auch für die übrigen grün mitregierten Länder sagen: Wir stimmen diesem Modernisierungsvorschlag des Personenbeförderungsgesetzes zu.

Weil das doch ein sehr weitreichendes und umfassendes Gesetz ist und in erheblicher Weise die Zukunft des öffentlichen Verkehrs und der anderen Dienste verändern wird, möchte ich gerne auch etwas zur Geschichte dieses Verfahrens sagen.

Bundesminister Scheuer hat vor gut zwei Jahren – 2019 – eine Findungskommission eingerichtet. Mit den Bundestagsfraktionen haben wir Länder über gut ein Jahr auch mit Experten überlegt, wie wir die neuen Entwicklungen so ermöglichen, dass sie nicht gleich alles Alte kaputt schlagen. Wir waren uns in vielen Punkten einig. Am Ende, nach einem langwierigen Diskussionsprozess haben wir im Konsens ein Eckpunktepapier verabschiedet. Das war angesichts der vielfältigen Meinungen, die wir in diesem Prozess hatten, erstaunlich.

Wir waren dann mit der Umsetzung des Eckpunktepapiers in Form des Gesetzes unzufrieden. Es ging vor allen Dingen um einen Punkt: Wie schaffen wir es, dass die neuen Fahrdienste nicht mit Dumpingangeboten zulasten der Beschäftigten, zulasten letztendlich auch der Umwelt mehr Verkehr erzeugen und unter schlechteren Arbeitsbedingungen fahren?

Wir hatten uns auf eine allgemeine Formel verständigt: Antidumping-Regelung. Es war dann allerdings ziemlich schwierig, das in Gesetzesform umzusetzen. Jetzt können wir sagen: Mit den Verbesserungen durch den Bundestag ist es gelungen, dass wir in Deutschland keine amerikanischen Verhältnisse bekommen. „Amerikanische Verhältnisse“ heißt in diesem Zusammenhang: Taxiverkehr weg, alles fährt Uber, öffentlichen Verkehr gibt es kaum bis nicht. Das ist in Deutschland anders: Wir haben einen starken öffentlichen Verkehr, der gute Angebote macht. Wir haben Taxis, die Teil des öffentlichen Verkehrs sind. Und wir haben die neuen, vor allem die poolingorientierten Dienste.

Was ist jetzt möglich? Und was kann und muss geregelt werden?

Wir haben es geschafft, dass die Großstädte ab 100.000 Einwohner die neuen Dienste regulieren können,

und zwar im Bereich Soziales, Umwelt und in Sachen Standards – Barrierefreiheit oder Verkehrseffizienz.

Was heißt das konkret? Sie können zum Beispiel eine Genehmigung versagen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Dienst eher mehr Verkehr erzeugt und keine bessere Lösung darstellt als die, die man hat. Sie können die Fahrzeuge kontingentieren. Sie können Sozialstandards festlegen, etwa Pausenentlohnung. Sie können die Emissionen von Fahrzeugen vorschreiben. Und Sie können Regeln zur Barrierefreiheit setzen.

Das freilich können nur die Großstädte ab 100.000 Einwohner. Man kann natürlich sagen: Das ist schlecht. Ja, dieser Vorwurf kann sein. Aber wir hatten vom Bundesministerium die Vorgabe „300.000“. Das haben wir auf 100.000 abgesenkt. Wir glauben, dass dies eine realistische Größe ist, weil diese Dienste in den kleineren Städten vermutlich nicht stattfinden werden. Insofern reicht es, dass man den größeren Städten diese Kompetenz gibt.

Wohlgemerkt: Der Grundsatz unserer Entscheidung ist: Wir geben der kommunalen Ebene die Entscheidungsverantwortung, das legen nicht wir auf Bundesebene fest. Wir geben an, mit welchen Instrumenten man arbeiten kann, aber ob und wie man sie einsetzt, das ist in der Kompetenz der Kommunen.

Alle – auch die kleinen – Kommunen haben die Möglichkeit, Mindestbeförderungsentgelte festzulegen, so dass sichergestellt werden kann, dass beispielsweise der Taxiverkehr nicht durch Dumpingangebote komplett kaputtgemacht wird. Denn wir glauben, wir brauchen auch ein modernisiertes Taxigewerbe. Das haben wir schon bisher, aber es darf sich gerne modernisieren.

Zusammengefasst kann man sagen: Wir haben jetzt Lösungen gefunden, die regeln, dass die Poolingverkehre nicht mehr auf Aufnahmebasis arbeiten müssen. Auf diese Art und Weise können wir vor allem die Poolingdienste stärken, auch diejenigen, die im Rahmen des öffentlichen Verkehrs angeboten werden; solche gibt es. Wir regeln die App-basierten Dienste so, dass man sagen kann, dass es vom Regularium her auf dem Markt einigermaßen fair ist. Es ist nicht so, dass die einen die Vorteile und die anderen die Nachteile haben, sondern die Auflagen gelten für alle. Vor allem ist jetzt die Rechtssicherheit deutlich besser als vorher.

Es gibt einen Punkt, der noch immer kritisch anzumerken ist: Wir glauben, dass die digitalen Plattformbetreiber nicht genügend in die Verantwortung eingebunden sind. Man wird in der Praxis sehen, ob wir recht haben und ob man nachsteuern muss. Aber das war am Ende kein Grund, um zu sagen: Dann machen wir das Ganze nicht mit.

Denn eines darf ich an dieser Stelle schon sagen: Es ist ein schwieriger Prozess, wenn einem Gesetz am Ende

eigentlich fast alle zustimmen müssen. Jeder Minister, egal welcher Couleur, muss immer durch den Bundesrat durchkommen, egal welche Koalitionen es dort gibt. Insofern, sehr geehrter Herr Bundesminister, war es gut – und ich danke Ihnen –, dass Sie die Findungskommission eingerichtet haben. Das war genau der richtige Ansatz, denn nur so konnten wir einen möglichst partei- und Bund und Länder übergreifenden Konsens finden.

Am Ende haben wir ihn gefunden, auch dank der guten Mitarbeit der Ländervertreter. Es waren alle Farben vertreten. Wir alle haben konstruktiv zusammengearbeitet. Das Land Baden-Württemberg hat richtig viel Personal reingesteckt, weil uns klar war: Das ist wichtig, wenn wir einen besseren öffentlichen Verkehr und neue Dienste ermöglichen wollen. Insofern sage ich allen, die daran mitgewirkt haben, und auch den Mitarbeitenden ganz herzlichen Dank.

Am Ende kann man sagen: Es hat sich gelohnt, auch wenn es bisweilen mühsam war. Denn hätten wir es aufgeschoben, wäre es nicht besser geworden. Und jeder Neuanfang wäre genauso schwierig gewesen. Aber das zeigt einmal mehr: Wenn man will und wenn man wenigstens in den Grundlinien das gleiche Ziel hat – nämlich mehr Mobilität und weniger Verkehr, neue, moderne Dienste ermöglichen, alte nicht schädigen –, wenn das stimmt, dann finden wir auch einen Kompromiss. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Ganz herzlichen Dank, sehr geehrter Herr Minister Hermann! Über das ausgesprochene Lob wird sich die Bundesregierung sicherlich freuen, insbesondere Bundesminister Scheuer.

Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich Sie informieren, sehr geehrte Damen und Herren, dass der VA-Rückläufer mittlerweile den Bundestag passiert hat und uns von diesem zugestellt wurde. Er wird jetzt bei uns umgedruckt und im Saal verteilt, so dass Sie ihn zur Kenntnis nehmen können. – Ich sehe gerade, Sie haben ihn schon. Ihr Einverständnis voraussetzend schlage ich vor, dass wir TOP 84 nach TOP 6 aufrufen. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Als Nächster spricht zu uns Herr Staatsminister Al-Wazir aus Hessen.

Tarek Al-Wazir (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind heute am letzten Punkt eines mehr als zwei Jahre dauernden Diskussions-, Findungs- und Gesetzgebungsprozesses.

Wenn man bei so schwierigen Materien nach einem Indikator dafür suchen will, ob es ein echter und guter Kompromiss geworden ist, dann kann man es vielleicht an der Bewertung der betroffenen Verbände ablesen. Sagen wir es mal so: Niemand ist in Jubelstürme ausgebrochen, niemand hat den Untergang des Abendlandes postuliert, sondern alle haben den Kompromiss ohne

Enthusiasmus kommentiert. Das ist manchmal das höchste der Gefühle, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Deswegen will ich – es ist bei Verhandlerinnen und Verhandlern, die nach einem Kompromiss suchen, manchmal so – getreu einem guten alten Motto sagen: Wenn uns niemand lobt, dann müssen wir es halt selber tun! Ich finde, das ist ein sehr guter, annehmbarer Kompromiss geworden, der alle unterschiedlichen Interessen abzubilden versucht. Wer weiß, dass das Personenbeförderungsgesetz so etwas wie das Grundgesetz des öffentlichen Personennahverkehrs ist, dem ist auch klar, dass solche Verhandlungen sehr, sehr schwierig sind. Es ist am Ende ein tragbarer Kompromiss und deshalb ein guter geworden. Wir haben eine Lösung gefunden, die allen Beteiligten Vorteile bringt, aber auch allen etwas abverlangt. Das gehört zu einem Kompromiss dazu.

Von der Abschaffung der Ortskundeprüfung, die zu einer Zeit in das Gesetz gekommen ist, als es noch keine Navigationsgeräte gab, profitieren sicherlich alle. Aber der neu eingeführte Fachkundenachweis ist trotzdem richtig, denn am Ende fährt – jedenfalls noch – nicht das Navi, sondern ein Mensch, und es wäre gut, wenn dieser weiß, wo das nächste Krankenhaus ist.

Wir haben für die gebündelten Bedarfsverkehre – dafür gibt es ein neudeutsches Wort: Ridepooling; ich bin mir bei diesen Anglizismen immer sicher, dass es sie im Englischen gar nicht gibt – neue Verkehrsformen im Gesetz geschaffen, so dass sie dauerhaft etabliert werden können und nicht, wie bisher, nach einer auf drei Jahre befristeten Ausnahmegenehmigung den Betrieb einstellen müssen.

Natürlich müssen wir trotzdem abwarten, inwieweit sich diese innerhalb oder außerhalb der im ÖPNV möglichen Bedarfsverkehre zu einem weit verbreiteten Angebot entwickeln. Für die sogenannten Linienbedarfsverkehre sind die Aufgabenträger des ÖPNV gefordert. Für die privatwirtschaftlich betriebenen gebündelten Bedarfsverkehre muss sich erst noch erweisen, ob es dafür einen Markt gibt, der über die Innenstädte von Metropolen hinausgeht.

Der Kompromiss bei den sogenannten App-basierten Mietwagenverkehren verzichtet darauf, diese Verkehrsform eigenständig zu fassen. Auch die Plattformgenehmigung muss den Praxistest erst noch bestehen; das will ich ausdrücklich sagen. Trotzdem haben App-basierte Mietwagenverkehre nun erstmalig eine Rechtsgrundlage. Bisher hat es ja, wenn Uber & Co. irgendwo angefangen haben, nie lange gedauert, bis das Ganze vor Gericht endete, weil es mit dem geltenden Recht nur schwer vereinbar war. Da gibt es in Zukunft Sicherheit. Gleichzeitig ist für das Taxigewerbe klar, dass Taxen künftig Festpreise anbieten dürfen. Und es bleibt bei der Rückkehrpflicht der Mietwagen, um den Abstand zu wahren.

Ich will an dieser Stelle sagen: Das Taxigewerbe hat große Sorgen. Das hat auch mit den letzten zwölf Monaten zu tun. Wer weiß, wie nicht stattfindende Messen, wenig stattfindender Städtetourismus, die Corona-Maßnahmen generell gerade in diesem Gewerbe wirken, soll bei der nächsten Taxifahrt einfach mal den Fahrer oder die Fahrerin fragen. Diese Sorgen sind da. Wir müssen sie sehr ernst nehmen.

Das ist ausdrücklich auch der Grund, warum wir den Kommunen große – und aus meiner Sicht wirksame – Handlungsmöglichkeiten an die Hand geben, um die Ordnung des Verkehrsmarktes zu wahren und amerikanische Verhältnisse zu verhindern. Die Großstädte haben jetzt die Möglichkeit, Mindestpreise für Mietwagenverkehre zu verlangen sowie Sozial-, Umwelt- und Barrierefreiheitsstandards anzuwenden, wenn der Anteil des Mietwagenverkehrs am Bedarfsverkehr über 25 Prozent ausmacht.

Ich will ausdrücklich sagen: Ich bin ein großer Freund der kommunalen Selbstverwaltung. Ich füge aber hinzu, dass „Selbstverwaltung“ immer auch eigene Verantwortung bedeutet. In der Bevölkerung oder auf bestimmten Ebenen unseres Staates wird öfter mal gerne auf „die da oben“ gezeigt – wer immer das dann ist. Ich glaube, man muss am Ende die eigene Verantwortung wahrnehmen, und ich setze darauf, dass die Kommunen das tun, sollte es nötig werden.

Strich drunter.

Das neue Personenbeförderungsgesetz bietet eine Erweiterung moderner Mobilitätsoptionen, ohne den Taximarkt und den öffentlichen Verkehr zu kannibalisieren und ohne Sozialdumping zu betreiben. Denn Sinn und Ziel des ganzen Unterfangens ist es – jedenfalls aus meiner Sicht –, mehr Menschen zum Umsteigen vom privaten Auto zu bewegen, und zwar auf neue Angebote mit fairen Arbeitsbedingungen. Wir werden das genau beobachten und bei Bedarf nachsteuern.

Aber wir haben am Ende ein Personenbeförderungsgesetz, das modern ist und das von ziemlich vielen – um nicht zu sagen: von fast allen – getragen werden kann. Und das ist eine gute Nachricht. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank! Gute Nachrichten sind in Zeiten wie jetzt immer gern gehört.

Wir hören als Nächstes Herrn Staatsminister Dulig aus Sachsen.

Martin Dulig (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich möchte in das Loblied einstimmen. Denn nach diesen zwei Jahren eines intensiven Prozesses stehen wir, noch rechtzeitig vor dem Ende der Legislaturperiode, vor wichtigen

und richtigen Entscheidungen zum Personenbeförderungsgesetz.

Das neue Personenbeförderungsgesetz gibt einen klaren Rechtsrahmen für neue plattformgebundene Mobilitätsangebote vor. Die neuen Verkehrsarten „gebündelter Linienverkehr“ und „gebündelter Bedarfsverkehr“ werden sinnvoll in das bestehende Marktgefüge aus ÖPNV, Taxi und klassischem Mietwagenmarkt integriert. Und für ein Funktionieren vor Ort erhalten die Kommunen umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten. Anders als bisher können die Kommunen den Verkehrsmarkt vor ihrer Haustür bedarfsgerecht aussteuern. Dabei können Sozialstandards und umweltrechtliche Aspekte einbezogen werden.

Zukünftig unterliegen auch Plattformanbieter den Regelungen dieses Gesetzes. Haben diese maßgeblichen Einfluss auf die Erbringung von Bedarfsverkehren mit Mietwagen und Pooling-Angeboten, so sind sie zukünftig auch genehmigungspflichtig und verpflichtet, die kommunalen Vorgaben einzuhalten.

Die Vielzahl der Mobilitätsanforderungen, wie berufliches Pendeln oder Einkaufs- und Freizeitaktivitäten, kann nur in vernetzten Systemen oder unter Bereitstellung eines Mobilitätsmixes bewältigt werden. Wir stärken daher die ÖPNV-Anbieter, also die Landkreise und Kommunen, die zahlreiche zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Innerhalb des ÖPNV wird es Angebote für die Feinverteilung von Fahrgästen geben. Zum ersten Mal gibt es die Möglichkeit, Fahrgästen Angebote für die erste und letzte Meile zu unterbreiten – auch in Gebieten beziehungsweise zu Zeiten, in denen sich Fahrten unter rein wirtschaftlichen Aspekten nicht „lohnen“ würden.

Deutliche Erleichterungen wird es für das Taxigewerbe geben. Durch die Einführung eines kommunalen Tarifkorridors für Fahrten auf Bestellung wird die Flexibilität der Unternehmen und Fahrgäste erhöht. Für Fahrten für festgelegte und attraktive, weil häufig nachgefragte Strecken können Festpreise zugelassen werden, etwa für Fahrten vom Flughafen in die Innenstadt oder von der Messe zum Bahnhof. Das steigert die Preistransparenz und sorgt für Vertrauen bei den Fahrgästen.

Durch die Abschaffung der bisher obligatorischen Ortskundeprüfung entlasten wir das Fahrpersonal. Aber alle im Gelegenheitsverkehr Beschäftigten müssen einen sogenannten Fachkundenachweis erbringen. Damit besteht Chancengleichheit auch bei den Zugangsvoraussetzungen.

Besonders wichtig ist mir – gerade als Verkehrs- und Arbeitsminister – das Thema Sozialstandards. Es kann nicht sein, dass sich private Plattform- und Mietwagenanbieter Wettbewerbsvorteile auf dem Rücken der Beschäftigten verschaffen. Attraktive Arbeitsbedingungen auch bei App-basierten Mietwagenunternehmen,

Fahrdienstvermittlern und Shuttle-Diensten sind Voraussetzung für zufriedene Fahrerinnen und Fahrer und damit auch für zufriedene Fahrgäste. Die Standards bei Entlohnung, Arbeitszeiten und Mindestpausenzeiten, die im ÖPNV die Regel sind, müssen auch für – ich nenne sie einmal – „Privatfahrer“ gelten. Dies schützt das Taxigewerbe vor einer Preisspirale nach unten, die nur zulasten der Beschäftigten gehen würde. Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass künftig auch Plattformanbieter von Verkehrsleistungen den Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes unterliegen.

Festgehalten wird außerdem an der Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen zum Betriebssitz. Ein klimaschädliches Herumfahren rund um attraktive Zustiegsorte wird dadurch verhindert.

Ja, Marktflexibilisierung tut auch bei der Personenbeförderung gut, Marktkannibalisierung allerdings nicht. Es wurde hart und lange um diese Gesetzesvorlage gerungen – in der Findungskommission, in Bundestag und Bundesrat. Sie wurde an vielen Stellen entscheidend verbessert. Und deshalb ist heute ein guter Tag, denn weiterhin gilt:

Das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs bildet nach wie vor der ÖPNV: Busse, Straßen- und U-Bahnen.

Es gibt klare Regeln für alle Verkehrsarten. Rechte und Pflichten gelten für alle. Rosinenpickerei wird es nicht geben.

Die Kommunen haben weitgehende Steuerungsmöglichkeiten für die Verkehrsangebote in ihren Gebieten. Schließlich kennen sie die Mobilitätsbedürfnisse ihrer Bevölkerung viel besser als ein global agierender Plattformbetreiber.

Und schließlich gibt es klare Regeln für einen fairen Umgang mit den Beschäftigten.

Die Verkehrswende ist mit Blick auf den Klimawandel und die Digitalisierung im vollen Gange. Die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen sind im Wandel begriffen. Das ist spannend zu beobachten und mindestens ebenso spannend mitzugestalten. Mit diesem Personenbeförderungsgesetz wird nach vielen Diskussionen und Beratungen ein moderner und zeitgemäßer Rahmen für die Mobilität von morgen geschaffen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Bodo Ramelow: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dulig!

Jetzt hat der schon gelobte Herr Bundesminister Scheuer das Wort.

Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich kann das Lob nur an alle Mitwirkenden zurückgeben. Es ist jetzt nicht möglich, die Namen

aller aufzuzählen, die daran mitgearbeitet haben; aber der Prozess wurde ja schon beschrieben. Vielen Dank dafür!

Bund und Länder haben eine Lösung gefunden – parteiübergreifend über die verschiedenen Farbenlehren, kompromissbereit, fair, aber auch anstrengend. Danke, geht doch! Und das in einem langen Prozess, nicht in ganzen Nächten, auch nicht mit Sitzungsunterbrechungen, aber vor allem mit einem sehr, sehr guten Kompromiss.

Vielen Dank dafür, denn der Begriff „Personenbeförderungsgesetz“ kommt einem nicht gleich locker über die Lippen. Auch sind die Auswirkungen des Personenbeförderungsgesetzes den Bürgerinnen und Bürgern gar nicht so präsent – vom Begriff her. Aber tagtäglich machen Bürgerinnen und Bürger in den Innenstädten wie im ländlichen Raum ihre Fahrten, ob individual oder gemeinschaftlich, öffentlich.

Meine Damen und Herren, ja, wir haben einen großen Auftrag. Wir haben diese Voraussetzungen geschaffen unter dem Motto: Neues entstehen lassen, Bewährtes soll bleiben, und das Ganze miteinander verknüpfen. Nach der Corona-Pandemie – diese Zeit kommt hoffentlich bald – haben wir die Aufgabe, das Grundvertrauen in unseren öffentlichen Verkehr zurückzugewinnen. Wir stellen in den Städten zu den Pendlerzeiten fest, dass, obwohl wir das System praktisch runtergefahren haben, der Individualverkehr vor den Ampeln massiv ansteigt, dass der Individualverkehr in den Pendlerspitzenzeiten sogar zu Rückstaus führt. Wenn ich mir vorstelle, dass wir im Januar 2020 beim Nahverkehr, beim Regionalverkehr, aber auch beim Fernverkehr Fahrgastzahlrekorde hatten, dass wir uns gefreut haben, dass die Menschen die Debatten um die Klimaziele ernst nehmen und ihr eigenes Verhalten als Verbraucher umstellen, müssen wir jetzt, nach den vielen Hilfen, die gegeben wurden – der Bund gibt GVFG-Mittel, Regionalisierungsmittel; ähnlich schwierige Begriffe der Verkehrspolitik –, nach der Corona-Pandemie dafür sorgen, dass dieses Personenbeförderungsgesetz auch tatsächlich angewandt wird.

Ich darf allen sehr, sehr herzlich danken. Denn natürlich ist es eine große Herausforderung im Strukturwandel und in der Veränderung der Mobilität für viele Taxiunternehmen, die familiengeführt, die mittelständisch geprägt sind. Sie müssen den Aufbruch in die Digitalisierung schaffen. Und wir schaffen mit dem Gesetz jetzt eine Grundlage, dass diese Unternehmen aufgrund der Dienste, die sie für die Allgemeinheit erbringen, die Daseinsvorsorge – die verschiedenen Krankentransporte –, Chancen für die Zukunft haben.

Ja, es war sehr leicht, einen Gegenpol „Über gegen Taxi“ zu geben. Aber keiner in Deutschland wollte ein US-Uber-Modell. Keiner! Auch wenn es vielleicht medial sehr strittig kommuniziert wurde, vor einem oder zwei Jahren die politischen Auseinandersetzungen da waren, haben wir jetzt doch klargemacht, dass wir keine Wett-

bewerbsverzerrung wollen, dass wir Sozialstandards erhalten wollen. Alle haben in dieser Situation mitgeholfen, dass wir den Unternehmen – den bewährten Unternehmen – eine Zukunft im digitalen Zeitalter geben, dass wir neuen Beförderungsmöglichkeiten und Mobilitätsmöglichkeiten Chancen einräumen und ihnen einen verlässlichen Rechtsrahmen geben.

Das sind wirklich komplizierte Fragen gewesen, auch von der Rechtsgrundlage her und von den juristischen Fragen: das so passgenau zu machen, dass es wirklich zu einem Kompromiss kommt, in dem sich jede politische Farbe wiederfinden kann. Dieser Prozess ist gut und ein Signal an die Gesellschaft, an die Bürgerinnen und Bürger, dass sich Politik in Deutschland einigen kann. Dafür meinen herzlichen Dank!

Ich sage aber bewusst dazu, dass wir für die Zukunft massive Aufgaben haben. Die Auswirkungen der Krise kommen bei den Mobilitäts- und Logistikunternehmen mit Verzögerung an. Wir müssen Struktur erhalten. Wir müssen nicht nur Infrastruktur erhalten, sondern wir müssen unsere Mobilitätsstruktur erhalten. Wir dürfen auf diesem Weg niemanden verlieren.

Und weil es so gut läuft, wollte ich nur sagen: Wir haben noch mehrere Gesetzentwürfe im Blick: TOP 42 – Gesetzentwurf autonomes Fahren –, TOP 43 – Entwurf Schnellladegesetz –, TOP 44 – Entwurf zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes –, TOP 45 – Gesetzentwurf Gebühren Bundeswasserstraßen – TOP 46 – Gesetzentwurf Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge. Dann hätte ich noch die Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen und die Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift. Da hätte ich noch ein paar Anliegen. Weil es an diesem Tag ganz so gut läuft, würde ich Sie einladen, da gleich zuzustimmen.

(Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Und die StVO!)

– Okay, Kollege Hermann, das können wir auch noch machen. Aber da kennen Sie meine Herangehensweise: Einigen wir uns auf das geeinte Paket, dann haben wir die Fußgänger und Radfahrer gut geschützt.

In diesem Sinne: Wenn wir das am heutigen Tag alles abarbeiten, bin ich sehr dankbar. Danke für diesen guten Kompromiss!

Vizepräsident Bodo Ramelow: Vielen herzlichen Dank, lieber Herr Scheuer! Ich merke schon: Man gibt Ihnen den kleinen Finger, und schon werden alle anderen Tagesordnungspunkte mit abgeräumt. Es stimmt: Diese Woche begann mit einem etwas diversen Eindruck, der zwischen Bund und Ländern nach außen kommuniziert wurde. Und mit diesem Tagesordnungspunkt – ohne der Abstimmung vorzugreifen – können wir die Woche mit einem guten gemeinsamen Eindruck abschließen, den wir politisch dann auch vertreten können.

Ich komme zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Der Verkehrsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich, das anzuzeigen. – Die elektronische Maschine zeigt mir **Einstimmigkeit**.

(Beifall Winfried Hermann (Baden-Württemberg))

Ich finde, das ist ein wirklich gutes Signal. Herzlichen Dank dafür!

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene **Entschließung**. Ich darf um Ihr Handzeichen bitten. – Auch das ist **einstimmig**.

Vielen herzlichen Dank! Damit darf ich den Tagesordnungspunkt erfolgreich abschließen.

Wir kommen zu dem Rückläufer aus dem Bundestag. Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 84:

Gesetz zur **Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft** an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (Drucksache 232/21)

Ich darf Herrn Minister Pistorius zuerst als Berichterstatter das Wort geben. Herr Pistorius, ich erteile Ihnen schon das Wort dann auch als Minister aus Niedersachsen – mit einer kleinen Unterbrechung, damit sich niemand wundert, dass Sie hier vorne stehen bleiben, weil sie gleich zweimal das Wort nehmen, einmal als Berichterstatter und einmal als Minister. Herr Pistorius, Sie haben das Wort.

Boris Pistorius (Niedersachsen), Berichterstatter: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem das Reparaturgesetz zur Bestandsdatenauskunft im vergangenen Bundesratsplenum keine Zustimmungsmehrheit gefunden hatte, haben wir in den letzten Wochen intensiv – kann man sagen – um eine Kompromisslösung gerungen.

Bei der Bestandsdatenauskunft handelt es sich um ein außerordentlich wichtiges Mittel der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten und zur Gefahrenabwehr. Es ist daher unbedingt erforderlich, bei einer solchen Maßnahme verfassungsmäßige Rechtsgrundlagen zu haben.

Im Rahmen der Sitzung des Vermittlungsausschusses vor zwei Tagen konnte Einigung zu allen strittigen Punkten im Gesetz erzielt werden; darüber freue ich mich sehr.

So sollen die Bestands- und Nutzungsdaten in zwei Vorschriften im Telemediengesetz getrennt geregelt werden. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit.

In den jeweiligen Fachgesetzen soll eine klarstellende Regelung verdeutlichen, dass Bestandsdatenabfragen bei Telemedienanbietern anhand von IP-Adressen nicht ins Blaue hinein stattfinden.

Einigen konnten wir uns auch auf die Begrenzung der Telemediensbestandsdatenauskunft zur Verfolgung besonders gewichtiger Ordnungswidrigkeiten. Dazu soll gehören, dass Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die gegenüber einer Person mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000 Euro bedroht ist.

Der Begriff der „drohenden Gefahr“ soll gestrichen und durch eine Formulierung zum Schutz einzeln aufgelisteter Rechtsgüter ersetzt werden. Diese sollen nicht mehr nur abstrakt beschrieben werden, zum Beispiel „Rechtsgüter von hervorgehobenem oder erheblichem Gewicht“. Vielmehr wird die Bezeichnung der „Rechts- und Schutzgüter“ konkret im Gesetzestext aufgelistet. Dies betrifft auch die Abrufbefugnisse in den Fachgesetzen.

Eine weitere Einigung konnte für den Schutz von Berufsgeheimnisträgern gefunden werden. Ein entsprechender Verweis auf die Schutzvorschrift des § 62 BKAG wurde in die Norm des § 10a dort aufgenommen.

Auch die Herausgabe von Passwörtern ist klar begrenzt. Durch Ergänzung konkreter Tatbestände aus dem Katalog des § 100b Strafprozessordnung wird klargestellt, dass nur bei Vorliegen einer bestimmten besonders schweren Straftat eine Passwortherausgabe in Betracht kommt. Diese Straftaten werden – das begrüße ich ausdrücklich – um schwere Verstöße nach dem Waffengesetz und nach dem Betäubungsmittelgesetz ergänzt.

Die bedrohten Rechtsgüter, bei denen eine Passwortherausgabe möglich sein soll, werden konsequenterweise auf ausgewählte, besonders gewichtige Rechtsgüter beschränkt. Korrespondierende Änderungen sind auch hier für die Abrufregelung in den Fachgesetzen vorgesehen. Dabei handelt es sich um einen Kompromissvorschlag, der die nur unter hohen Schwellen überhaupt mögliche Passwortherausgabe noch einmal verschärft, aber – das ist wichtig – nicht unmöglich macht, was für die Arbeit der Sicherheitsbehörden von entscheidender Bedeutung ist.

Für die Beauskunftung von Telemediennutzungsdaten sieht der Einigungstext ein Regelungssystem vor, das den unterschiedlichen Eingriffsintensitäten durch eine differenzierende Regelung Rechnung trägt. Dazu gehört, dass im repressiven Bereich eine Beauskunftung nur für die Verfolgung von Straftaten, nicht jedoch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten möglich sein soll.

Bei der Erhebung der Daten durch Strafverfolgungsbehörden gemäß Strafprozessordnung wird ein abgestuftes System durch eine sogenannte Zweistufenlösung eingeführt.

Die Beauskunftung von Telemediennutzungsdaten wird bei Straftaten, die mittels eines Telemediums begangen werden, auf einen Katalog bestimmter Straftaten beschränkt. Auch das eine Einigung im Vermittlungsausschuss.

Neu aufgenommen wird ein Vorschlag zur Beauskunftung von Telemediennutzungsdaten zur Abwehr konkreter Gefahren.

Schließlich enthält der Kompromissvorschlag auch eine Regelung für die Übermittlung von Telemediennutzungsdaten an den Bundesnachrichtendienst.

Meine Damen und Herren, Herr Präsident, so weit die Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss. Gestatten Sie mir aber noch einige politische Anmerkungen zum Vermittlungsverfahren!

Boris Pistorius (Niedersachsen): Ich appelliere heute noch einmal an Sie alle, sich dem Kompromissvorschlag, der in vier informellen Arbeitsgruppensitzungen sehr mühsam erarbeitet worden ist, nicht zu verschließen, damit das wichtige Reparaturgesetz zur Bestandsdatenauskunft endlich in Kraft treten kann.

Ehrlich gesagt, wäre es mir deutlich lieber gewesen, wenn wir die Zustimmung zu diesem Gesetz bereits im vergangenen Februar im Plenum hätten erteilen können. Aber, so will ich es mal formulieren, die zunächst sehr unkonkret gebliebenen Einwände von FDP und Grünen machten diese Ehrenrunde nötig. Darüber würde ich mich auch gar nicht so besonders ärgern, wenn – da bin ich ehrlich – wir es hier nicht mit einem so ernsthaften und überaus wichtigen Thema zu tun hätten.

Mit dem Reparaturgesetz zur Bestandsdatenauskunft, was sich sehr technisch anhört, wie ich gerne einräume, das wir heute beschließen wollen, werden nicht nur gewichtige Maßnahmen der Sicherheitsbehörden auf eine rechtssicherere Grundlage gestellt. Nein, es wird vor allem auch der Weg freigemacht, damit das bislang nicht ausgefertigte Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität endlich in Kraft treten kann. Dies wird möglich, da anpassungsbedürftige Regelungen im Zusammenhang mit der Bestandsdatenauskunft, die im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität enthalten sind, aufgehoben werden. Mit den Regelungen dieses Gesetzes, das dann vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden kann, werden wir noch effektiver gegen Hasskriminalität, Hetze in der digitalen Welt und gegen Rechtsextremismus vorgehen können. Das ist ein erklärtes Anliegen von uns allen hier im Raum und aller demokratischen Parteien in

Deutschland und sollte daher kein Spielball in Wahljahren sein.

Wozu Hass und Hetze, Antisemitismus und extremistisches Gedankengut führen können und immer wieder führen, haben zahlreiche schreckliche Attentate und Morde in den vergangenen Jahren auf traurige Art und Weise gezeigt. Ich erinnere an den Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke, an den Anschlag auf jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Halle und an das schreckliche rechtsextremistische Attentat in Hanau. Solche Taten richten sich gegen unser freiheitliches demokratisches Gesellschaftssystem und sind Ausdruck einer menschenverachtenden Geisteshaltung, einer Geisteshaltung, die sich häufig durch Radikalisierung im Internet bildet und dort verstärkt wird und zu Taten führt, die sich immer häufiger auch im Netz ankündigen. Auch wenn Täter vermeintlich alleine handeln, sind sie eben doch keine Einzeltäter, und wir beobachten, dass sie sich häufig vorher online mit Gleichgesinnten vernetzen und gegenseitig zu diesen schrecklichen Taten anstacheln.

Meine Damen und Herren, nach meiner festen Überzeugung besteht daher kein Zweifel: Wir müssen einschreiten, bevor aus Worten Taten werden können. Es ist unsere gemeinsame Verpflichtung, entschlossen mit allen Mitteln des Rechtsstaates gegen Hass und Hetze und gegen menschenverachtende Taten vorzugehen. Nur: Dafür ist es eben notwendig, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auch entsprechende Instrumente für Ermittlungen im digitalen Raum an die Hand zu geben. Mit dem vorliegenden Gesetz wird aber nicht nur dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität endlich der Weg gebnet. Es enthält vielmehr in der Hauptsache Regelungen zum Auskunftsverfahren von Bestandsdaten sowohl zur Übermittlung durch die Diensteanbieter als auch zum Abruf durch die Sicherheitsbehörden. Diese Bestandsdatenauskunft, das wiederhole ich gern noch einmal, ist ein wichtiges Mittel der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten und zur Gefahrenabwehr. Es ist unbedingt erforderlich, diese Maßnahmen auf verfassungsmäßige Rechtsgrundlagen zu stellen, was mit diesem Gesetz erreicht wird.

Das Gesetz setzt die Vorgaben um, die das Bundesverfassungsgericht zuvor für solche Auskunftsverfahren aufgestellt hat. Dabei sind differenzierende Regelungen entstanden, die insbesondere auch den unterschiedlichen Eingriffsintensitäten in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe – das können Sie sich vorstellen – haben wir hart um einen am Ende tragfähigen Kompromiss gerungen. Ich bedanke mich dafür ausdrücklich bei allen Beteiligten und bitte darum, dass dieses Gesetz hier eine breite Mehrheit findet. – Vielen Dank.

Vizepräsident Bodo Ramelow: Vielen Dank, Herr Minister Pistorius!

Ich darf jetzt dem Parlamentarischen Staatssekretär Professor Dr. Krings das Wort erteilen.

Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ihnen liegt das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 zur Zustimmung vor. Bezüglich der Einzelheiten hat Minister Pistorius schon auf vieles hingewiesen. Ich will noch ein paar Sätze zum Ausgangspunkt sagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung, die am 17. Juli 2020 veröffentlicht wurde, die Regelungen zur sogenannten Bestandsdatenauskunft zum Teil für verfassungswidrig erklärt. Das ist sozusagen der unmittelbare Anlass des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit der Bestandsdatenauskunft können sich Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bei Telekommunikationsunternehmen oder Telemedienunternehmen erkundigen, welche Person sich beispielsweise hinter einer bestimmten Telefonnummer oder IP-Adresse verbirgt. Das ist oft der einzige Ansatzpunkt für Ermittlungen. Maßgebliche Gründe für die Entscheidung des Verfassungsgerichts waren, dass die Verwendungszwecke für die Daten nicht hinreichend normenklar begrenzt waren und die Regelungen keine hinreichend begrenzenden Eingriffsschwellen vorsahen. Zugleich hat das Gericht betont, dass die Bestandsdatenauskunft nur einen Eingriff von „gemäßigtem“ Gewicht darstellt; auch das war eine klare Aussage des Urteils.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen nicht für nichtig erklärt. Die Regelungen dürfen aber – mit einschränkenden Maßgaben – noch bis Ende dieses Jahres angewandt werden. Für den Gesetzgeber ist also allein deshalb Eile geboten – und das bei einer Vielzahl von Gesetzen, die hierzu gehören, nämlich das TKG, TMG, BKAG, BPolG, ZFdG, BVerfSchG, BNDG, MADG und die StPO. Ich zitiere hier nicht aus einem bekannten Popsong, sondern die Gesetze, die hier eine Rolle spielen. Dies beschreibt aber natürlich nur eine Dimension des Gesetzes.

Unmittelbar vor Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatten Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität – auch das hat Minister Pistorius erwähnt – sowie das Zollfahndungsdienstgesetz verabschiedet. Beide Gesetze enthielten Regelungen zur Bestandsdatenauskunft, die inhaltsgleich mit denjenigen waren, die in Karlsruhe beanstandet wurden. Daher hat der Bundespräsident die Ausfertigung dieser beiden Gesetze nachvollziehbarerweise einstweilen zurückgestellt,

bis auch diese beiden Gesetze in einen verfassungsgemäßen Zustand gebracht sind. Auch deshalb ist hier Eile geboten.

Das Bundesinnenministerium hat bereits im vergangenen Herbst in sehr enger Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium den Entwurf für ein Reparaturgesetz erarbeitet. Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf wurde Ende Januar vom Bundestag beschlossen. Mitte Februar versagte der Bundesrat dann seine Zustimmung. Erst waren wir voller Hoffnung, weil der Innenausschuss ihn, ich glaube, 16 : 0 angenommen hatte, aber dann mussten wir mit der neuen Sachlage weiterarbeiten. Die anschließenden politischen Beratungen zur Vorbereitung des Vermittlungsausschusses waren in der Tat nicht leicht, aber am Ende konnten sich die Beteiligten doch auf eine Beschlussempfehlung verständigen, die der Vermittlungsausschuss vorgestern in diesem Raum angenommen hat.

Das Gesetz wurde an vielen Stellen geändert. Rechts- und Schutzgüter wurden weiter präzisiert, Eingriffsschwellen wurden teils noch einmal erhöht, und bestimmte Befugnisse für die Sicherheitsbehörden wurden eingeschränkt. Die Einzelheiten hat Minister Pistorius dargestellt.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass der gefundene Gesamtkompromiss den Bedenken der Länder, die dem Gesetz im Februar die Zustimmung verweigert haben, weit entgegenkommt. Stellvertretend noch mal Dank an Herrn Staatssekretär B a u m a n n , mit dem wir diese Verhandlungen sehr kleinteilig und sehr ausführlich geführt haben.

Der Kompromiss geht zum Teil deutlich über das verfassungsrechtlich Gebotene hinaus. Das ist aber im Verfassungsstaat natürlich nicht verboten. Die verschiedenen Seiten – Teile der Opposition und einige Länder – haben signalisiert, dass der gefundene Kompromiss gerade noch akzeptabel sei. Meine Damen und Herren, es ist die Natur des Kompromisses, dass er gelegentlich schmerzhaft ist. Wenn er allen zu hundert Prozent gefallen würde, wäre das schön. Aber es ist eben nicht unbedingt der normale Weg. Ich finde: Dass wir gerade zu diesem schwierigen Thema diesen Kompromiss gefunden haben, beweist, dass unser Staat selbst in schwierigen politischen Gemengelage noch handlungsfähig ist. Das ist am Ende dieser Woche ein gutes und wichtiges Signal.

Die Zustimmung ist entscheidend für die Arbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern. Da geht es um ganz konkrete Ermittlungsarbeit, die entweder möglich ist oder nicht möglich ist. Ohne das Gesetz würden die Behörden ab dem 1. Januar des kommenden Jahres ohne die Möglichkeit dastehen, beispielsweise bei online geposteten kinderpornografischen Inhalten den dahinterstehenden Nutzer durch eine Bestandsdatenabfrage tatsächlich zu identifizieren, und – auf diesen Zusammenhang hat der Vorsitzende des Zentralrats der

Juden, Josef S c h u s t e r , in einem bemerkenswerten Gastbeitrag für das „Handelsblatt“ Anfang dieser Woche hingewiesen – auch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität könnte nicht in Kraft treten.

Meine Damen und Herren, aus den genannten Gründen sollte das vorliegende Gesetz in Kraft treten, damit die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Befugnisse bekommen, um in der analogen und digitalen Welt Sicherheit und Freiheit zu bewahren. – Vielen Dank.

Vizepräsident Bodo Ramelow: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Professor Krings!

Ich hatte es schon erwähnt: Der Deutsche Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses heute zugestimmt.

Ich darf in die Abstimmung eintreten. Wer dem Gesetz in der Fassung, die vom Vermittlungsausschuss erarbeitet und uns erläutert wurde, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – 44 Stimmen werden mir angezeigt; das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** ebenfalls **zugestimmt**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Staatsrätin Erler** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 86** auf:

Gesetz zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (**Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz** – ERatG) (Drucksache 235/21)

Ich erteile Herrn Bürgermeister Dr. Lederer aus Berlin das Wort.

Dr. Klaus Lederer (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der heutigen Annahme des Ratifizierungsgesetzes zum Eigenmittelbeschluss stellt der Bundesrat gemeinsam mit dem Bundestag die Weichen, damit ab dem Sommer, wenn hoffentlich alle nationalen Parlamente den Eigenmittelbeschluss ratifiziert haben, die Mittel für das neu geschaffene Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“ in allen 27 Mitgliedstaaten fließen können.

Es stehen Mittel in Höhe von mehr als 672 Milliarden Euro bereit, die in den kommenden drei Jahren allen Mitgliedstaaten helfen sollen, die mit der Coronapandemie einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Ein-

¹ Anlage 2

brüche aufzufangen. Nicht zuletzt sollen die jeweiligen nationalen Wiederaufbaupläne dazu beitragen, durch gezielte Investitionen und Reformen die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zukunftsfest zu gestalten.

Mit diesem beispiellosen Konjunkturpaket werden der digitale Wandel und die im Grünen Deal verankerten Nachhaltigkeitsprinzipien in der EU umgesetzt. Damit das Konjunkturpaket der EU Wirkung zeigt, sind die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert, die in der Pandemie aufgezeigten Miss- und Rückstände, zum Beispiel bei der Gesundheitsversorgung und bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, in ihren nationalen Wiederaufbauplänen anzugehen. Hierbei sollten die nationalen Regierungen, so auch die Bundesregierung, die Kommunen und Regionen mit ins Boot holen, um sicherzustellen, dass die Investitionen zeitnah und effizient umgesetzt werden.

Dies ist aber keineswegs das einzige positive Signal, das von der Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses ausgeht. Die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses ist vielmehr auch ein Zeichen dafür, dass sich die EU in Krisenzeiten erneut als handlungsfähig gezeigt und einen engen Zusammenhalt unter Beweis gestellt hat. Denn die EU und die Mitgliedstaaten haben es zunächst einmal geschafft, die finanzielle Lücke zu schließen, die infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs entstanden ist.

Mit dem Ausscheiden Großbritanniens hat die EU ihre bis dato zweitgrößte Volkswirtschaft und damit einen großen Beitragszahler verloren. Statt in der Folge den zukünftigen Haushalt zu verkleinern und die EU in ihrer Handlungsfähigkeit stark einzuschränken, haben sich die Mitgliedstaaten angesichts der gewaltigen Herausforderungen der Gegenwart sinnvollerweise auf eine Erhöhung der Eigenmittelobergrenze und diverse weitere Anpassungen einigen können, wenn auch erst nach langem Ringen und leider auch mit fortgeltenden Rabatten und ähnlichen Korrekturmechanismen – Kompromisse, die so inhaltlich nicht mehr sinnvoll sind. Und dennoch: Die EU hat nicht nur Handlungsfähigkeit und engen Zusammenhalt bewiesen. Sie hat darüber hinaus gezeigt, dass sie auch in Krisenzeiten untereinander solidarisch ist und bereit, neue Wege einzuschlagen.

Mit der Schaffung des Wiederaufbauinstruments neben dem klassischen EU-Haushalt und dem Mehrjährigen Finanzrahmen wurde gut 70 Jahre nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein Paradigmenwechsel bei der europäischen Haushalts- und Finanzpolitik vollzogen. Zum ersten Mal seit dem Bestehen der EU wird die Europäische Kommission durch die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Namen der EU Kredite am Kapitalmarkt aufzunehmen. Kredite, die zur Finanzierung des Wiederaufbauinstruments dienen. Hierbei wird fast zur Nebensache, dass die EU hierdurch nicht nur zum viertgrößten Herausgeber von Anleihen auf dem europäischen Kapitalmarkt wird, sondern auch zu einem der wichtigsten Akteure der Schaffung von grünen Anleihen. Diese sollen

nämlich allein 30 Prozent des Ausleihvolumens ausmachen.

Dieser bisher noch zeitlich befristete Einstieg in die Finanzierung des EU-Haushalts beziehungsweise Nebenhaushalts durch Anleihen schafft nicht nur den erforderlichen finanziellen Spielraum für die EU, um ihre Volkswirtschaften wirtschaftlich zu stützen und soziale Verwerfungen abzufedern. Er ist zugleich ein großer Schritt im europäischen Integrationsprozess. Man kann fast sagen: ein Gamechanger mit Blick auf die bereits seit Langem geforderte Einführung neuer Eigenmittel und nicht zuletzt neuer Finanzierungsmöglichkeiten für die EU.

Die Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament über das Finanzpaket umfasst diesmal – und zwar auf Druck des Europäischen Parlaments – auch die Schaffung neuer Eigenmittel für die EU, also einen neuen europäischen Einnahmerahmen für den EU-Haushalt. Neben der bereits beschlossenen Plastikabgabe wird die EU-Kommission im Juni dieses Jahres Vorschläge unter anderem für die Schaffung einer Digitalabgabe und einer CO₂-Grenzsteuerabgabe vorlegen. Diese beiden neuen Abgaben sollen bis spätestens Anfang 2023 eingeführt werden.

Als weitere mögliche neue Eigenmittel werden zudem eine, wie ich finde, längst überfällige Finanztransaktionssteuer und ein finanzieller Beitrag im Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor oder eine neue gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage genannt.

Meine Damen und Herren, die Schaffung neuer Eigenmittel eröffnet die Möglichkeit, den EU-Haushalt langfristig auf eine breite und solide finanzielle Grundlage zu stellen und perspektivisch neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Nicht zuletzt ist damit auch die Chance verbunden, das bisher vorherrschende Prinzip der „juste retour“ bei den EU-Haushaltsberatungen zu durchbrechen. Denn die bisher dominierende Nettosalddenlogik und die damit verbundenen umfangreichen Rabatte für bestimmte Mitgliedstaaten haben den Weg zu einem einfachen, transparenten und gerechten Eigenmittelsystem versperrt. Es muss das langfristige Ziel sein, den Anteil der BNE-Beiträge zumindest spürbar zu reduzieren.

Zudem kann das Eigenmittelsystem mit den neuen Eigenmitteln zukünftig besser dazu beitragen, die gemeinsamen europäischen Ziele zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in der EU zu verwirklichen. Durch die stärkere Verknüpfung der europäischen Einnahmen mit den politischen Zielen der EU wird das europäische Projekt insgesamt gestärkt.

Und für die Stärkung des europäischen Projekts durch ein reformiertes Eigenmittelsystem ist auch eine starke demokratische Legitimation von großer Bedeutung. Die Einbindung der nationalen Parlamente und des Europäi-

schen Parlaments sind hier besonders wichtig. Der EU-Haushalt, das Eigenmittelsystem müssen durch ein hohes Maß an Transparenz, Verantwortung, demokratische Teilhabe und parlamentarische Kontrolle durch das Europäische Parlament geprägt werden. Die nun anstehenden Arbeiten im Gesetzgebungsverfahren bis hin zur Einführung weiterer neuer Eigenmittel werden umfangreich sein, und sie werden eine breite Debatte auf allen Ebenen erfordern.

Bei der jetzt anstehenden Debatte wird es schließlich auch darum gehen, neue Eigenmittel zu schaffen, die nach ihrer Form und vor allem nach ihrem finanziellen Aufkommen geeignet sind, die finanziellen Verbindlichkeiten der EU zurückzuzahlen. Bislang ist vorgesehen, mit den neuen Eigenmitteln ab 2027 die im Rahmen des Wiederaufbauinstruments aufgenommenen europäischen Anlagen in den kommenden 30 Jahren zurückzuführen. Wenn es hier gelingt, eine überzeugende Lösung für das Eigenmittelsystem und für die Rückzahlung der EU-Anleihen vorzulegen, würde dies meines Erachtens die Diskussion positiv voranbringen, ob der EU-Haushalt künftig nicht auch über EU-Anleihen finanziert und somit der finanzielle Spielraum der EU dauerhaft erheblich ausgeweitet werden könnte.

Noch ein paar Anmerkungen zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts:

Der Weg in die angestrebte Fiskalunion wird auch von weiteren fiskalpolitischen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen abhängig sein. Für eine nachhaltige europaweite Erholung von den Folgen der Pandemie wird es ganz zentral sein, welchen haushaltspolitischen Kurs die EU in den kommenden Jahren einschlägt. In Reaktion auf die Pandemie wurden die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts flexibel angewendet, und es wurde die allgemeine Ausnahmeklausel aktiviert. Das heißt, Ausgaben eines Mitgliedstaats, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie stehen, werden nicht auf dessen Verschuldungsrate angerechnet.

Jüngst hat die EU-Kommission vorgeschlagen, dass sie die Ausnahmeklausel auch im kommenden Jahr noch einmal anwenden möchte. Obwohl die Pandemie noch längst nicht bewältigt ist und die weitere wirtschaftliche Entwicklung damit noch überhaupt nicht abzusehen ist, gibt es in der öffentlichen Diskussion aber bereits Forderungen nach einer baldigen Beendigung dieser flexiblen Handhabung.

Meine Damen und Herren, dies scheint mir mit Blick auf die aktuelle Lage zutiefst problematisch, und die Brisanz wird bei einem Blick auf die aktuellen Zahlen auch deutlich. So ist der öffentliche Schuldenstand im Euroraum im dritten Quartal 2020 auf rund 97 Prozent des Bruttoinlandsprodukts gestiegen, in den hochverschuldeten Ländern Italien und Griechenland gar auf 154 beziehungsweise 200 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt müssten die

Staaten jedoch den Stand ihrer öffentlichen Verschuldung auf 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzen. Wenn die Unterstützungsmaßnahmen und die Investitionen zum Wiederaufbau nach der Pandemie aufgrund dieser restriktiven Budgetpolitik verfrüht beendet werden müssten und strikte Haushaltskonsolidierung oder gar drastische Haushaltskürzungen eingefordert würden, gefährdete dies die wirtschaftliche und gesellschaftliche Erholung. Aus den Fehlern der Finanzkrise sollte gelernt worden sein.

Spätestens bei der im Herbst 2021 anstehenden Diskussion über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes gilt es deshalb, Wege für einen grundlegenden Umbau zu finden. Bislang liegt noch kein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission zur Reform des bestehenden Regelwerks vor, insbesondere nicht zu dessen Verschuldungs- und Defizitkriterien. Ich bin jedoch der Überzeugung, dass es zwar weiterhin eines allgemein verbindlichen Regelwerks für die Wirtschafts- und Währungsunion auf europäischer Ebene bedarf, aber eben auch einer grundlegenden Reform. Bei den Ausgabenvorschriften sollten nach der goldenen Regel künftig öffentliche Investitionen nicht mehr auf die Verschuldungsquote angerechnet werden. Dies würde den fiskalpolitischen Spielraum aller Mitgliedstaaten deutlich erhöhen für dringend benötigte öffentliche Investitionen in die Infrastruktur, in die Digitalisierung und in den sozialökologischen Umbau.

In den kommenden Wochen und Monaten sollte es aber unser primäres Anliegen sein, die anstehenden Arbeiten zur Umsetzung des Wiederaufbauinstruments und zur Einführung der Eigenmittel bestmöglich zu unterstützen. Wenn die Europäische Union die Folgen der Pandemie sozial und wirtschaftlich bewältigt, ohne diejenigen zurückzulassen, die besonders hart getroffen sind, und wenn es der EU zugleich gelingt, den sozialökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, dann wird die EU gestärkt aus der derzeitigen Krise hervorgehen. Mit der größtmöglichen Unterstützung für das Gesetz zum Eigenmittelbeschluss leisten wir hierzu einen wesentlichen Beitrag, und ich hoffe, wir bekommen die dafür nötigen zwei Drittel zusammen.

Lassen Sie mich abschließend auf einen Gesamtzusammenhang verweisen: Die Europäische Union braucht Rechtsstaatlichkeit und eine starke Demokratie mit einem starken Europäischen Parlament. Sie braucht eine Sozialunion und eine Kohäsionspolitik, die diesen Solidaritätsgedanken für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar macht und unterstützt. Sie braucht wirtschaftspolitische Koordination, Innovation und eine vollendete Bankenunion. Zu diesen Bausteinen für Stabilität und Attraktionskraft nach innen und außen sowie strategische Souveränität gehören finanzielle Instrumente. Ein gewichtiges finanzielles Instrument wird mit dem Eigenmittelbeschluss geschaffen. Das vertieft die Integration und bringt uns voran. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Dr. Lederer!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor wir mit der Beratung fortfahren, möchte ich Ihnen noch einen schönen und guten Tag wünschen.

Auf Ausschussberatungen wurde zu diesem Tagesordnungspunkt verzichtet. Wir kommen damit direkt zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Das ist Einstimmigkeit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz einstimmig zugestimmt**.

Ich beende den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes** und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 209/21)

Es gibt zu diesem Gesetzentwurf keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Ministerin Nonnemacher** (Brandenburg) abgegeben.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Minister Lutz Lienenkämper** (Nordrhein-Westfalen) zum **Beauftragten** für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag zu **bestellen**.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt schließen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 80:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 219/21)

Es gibt dazu zwei Wortmeldungen. Das Wort hat jetzt Herr Minister Biesenbach für das Land Nordrhein-Westfalen. Bitte sehr, Herr Minister Biesenbach.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der

Rechtsstreit vor einem deutschen Zivilgericht ist für die meisten Bürgerinnen und Bürger unseres Landes noch immer der „Klassiker“, um einen Konflikt einer verbindlichen, professionellen und rechtssicheren Lösung zuzuführen.

Im internationalen Vergleich sind deutsche Gerichte nicht zuletzt für ihre hohe juristische Qualität, vergleichsweise zügigen Verfahren und überschaubaren Kosten bekannt. Dieses Bild verschiebt sich jedoch, wenn man Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen in den Blick nimmt. Die Klage bei Gericht ist hier keinesfalls mehr der Normalfall der Konfliktlösung. Einerseits gibt es verschiedene Möglichkeiten, um es erst gar nicht zur gerichtlichen Eskalation kommen zu lassen. Ich nenne als Stichwort die Wirtschaftsmediation. Andererseits gibt es aber auch zur Klage vor einem staatlichen Gericht in Deutschland Alternativen. So steht zunächst die private Schiedsgerichtsbarkeit mit ihren Vorzügen – aber auch ihren Nachteilen – zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Zivilrechtsstreit durch entsprechende Parteiabsprachen aber auch vor einem ausländischen Gericht anhängig gemacht werden. Großer Beliebtheit – auch bei deutschen Unternehmen – erfreute sich bislang der Commercial Court in London. Ob der inzwischen vollzogene Brexit hieran etwas ändern wird, bleibt abzuwarten. Andere Staaten haben sich jedenfalls schon in Stellung gebracht, um aus London abwandernde internationale Wirtschaftsstreitigkeiten anzuziehen. In erster Linie sei hier der Niederländische Commercial Court genannt, der bereits zum 1. Januar 2019 seine Arbeit in Amsterdam aufgenommen hat. Aber auch andere EU-Mitgliedstaaten haben Überlegungen zur Einrichtung englischsprachiger Commercial Courts aufgenommen beziehungsweise bereits umgesetzt, mit großem Erfolg auch die Schweiz.

Die deutsche Justiz steht – gerade bei großen Wirtschaftsverfahren – also in einem Wettbewerb, wobei wir Anstrengungen unternehmen müssen, mit der in- und ausländischen Konkurrenz Schritt zu halten. Die Internationalisierung der Konfliktlösung birgt für Deutschland zugleich aber auch Chancen. Sie bietet die Möglichkeit, dass internationale Wirtschaftsstreitigkeiten eines deutschen und eines ausländischen Unternehmens künftig vielleicht nicht mehr im Ausland verhandelt werden, sondern wieder vor einem deutschen Zivilgericht, das ähnliche Bedingungen bietet wie zum Beispiel die Commercial Courts in London oder Amsterdam.

Dementsprechend gibt es auch in Deutschland seit mehreren Jahren Reformbemühungen, um der deutschen Justiz in diesem Bereich wieder mehr Sichtbarkeit zu verschaffen. Diese werden unter anderem in der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahre 2018 eingerichteten und von Hamburg wie Nordrhein-Westfalen federführend geleiteten Länderarbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerich-

¹ Anlage 3

te in Wirtschaftsstreitigkeiten“ maßgeblich vorangetrieben.

Ich darf an dieser Stelle berichten, dass ich in den Jahren, in denen ich dieses Amt wahrnehme, selten eine Debatte unter den Kolleginnen und Kollegen des Rechtsbereichs erlebt habe, die mit einer solchen Intensität geführt wurde, ob so etwas notwendig ist oder nicht. Auch die Geschäftsbereiche sind geteilter Meinung, ob so etwas erforderlich ist oder nicht. Ich bin deshalb sehr froh, Frau Kollegin Gallina, dass es uns gelungen ist, als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe heute hier einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, von dem wir hoffen, dass er auf große Zustimmung trifft. Denn der Gesetzentwurf zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten ist unter der Mitwirkung vieler Länder entstanden.

Dieser Gesetzentwurf sieht im Kern eine Möglichkeit für die Länder vor, auf der Ebene der Oberlandesgerichte spezielle Senate für internationale Handelssachen einzurichten, also Commercial Courts. Diese spezialisierten englischsprachigen Senate können erstinstanzlich für internationale Handelssachen zuständig werden, wenn eine Streitwertgrenze von 2 Millionen Euro überschritten ist und die Parteien eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung abschließen. Daneben eröffnet der Gesetzentwurf den Ländern die Möglichkeit, besondere Senate für rein nationale Streitigkeiten einzurichten, die bei entsprechender Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien nationale Handelssachen ab einem Streitwert von ebenfalls über 2 Millionen Euro verhandeln.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf enthält zugleich eine Länderöffnungsklausel. Denn es war in dieser Arbeitsgruppe und es war unter den Ländern umstritten, ob wir einen solchen Commercial Court verpflichtend machen sollen oder ob Länder mit einer geringeren Anzahl entsprechender Fälle nicht darauf verzichten können. Deshalb will ich hier heute gerne betonen: Das angestrebte Gesetz eröffnet lediglich die Möglichkeiten, die von interessierten Ländern wahrgenommen werden können, aber von niemandem umgesetzt werden müssen.

So appelliere ich insbesondere an die Kolleginnen und Kollegen, die der Meinung waren, für ihre Länder einen solchen Commercial Court nicht zu benötigen: Helfen Sie denen, die das gerne einrichten möchten und nehmen Sie ihnen nicht die Möglichkeit, indem Sie dem Gesetz nicht zustimmen.

Sie merken: Wir haben die Debatte auch über die politischen Grenzen hinweg geführt. Darum auch die gute Zusammenarbeit, mit der deutlich wird, dass wir gerade in der Sache ein Stück vorwärtskommen wollen.

Die Verfahrensregeln für die erstinstanzlichen Handelsverfahren vor den Oberlandesgerichten richten sich dabei nach den im Kern bewährten Regeln der deutschen Zivilprozessordnung. An wenigen Stellen muss diese

allerdings passgenau modifiziert werden. So soll auf Antrag – und auf Kosten – der Parteien wie beim Schiedsgerichtsverfahren ein Wortprotokoll geführt werden, wie es Unternehmen aus der Schiedsgerichtsbarkeit gewohnt sind.

Zudem müssen Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden, damit nicht in öffentlicher Verhandlung Dinge verhandelt werden und Wettbewerber mit im Gerichtssaal sitzen. Darum sollen nach unseren Vorstellungen auch Geschäftsgeheimnisse einem besonderen Schutz unterworfen werden können. Dies ist aber nicht Neues. Wir kennen ja bereits das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Vor den Commercial Courts kann das Verfahren – wenn die Parteien dies wünschen – selbstverständlich vollständig in englischer Sprache geführt werden, vom verfahrenseinleitenden Schriftsatz über die mündliche Verhandlung bis hin zum Urteil. In den Gesprächen über die Möglichkeiten eines solchen Gesetzes haben wir auch einmal mitbekommen, wie viele Richterinnen und Richter bei unseren Gerichten über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Ich bin erstaunt, wie viele mehrsprachige Richter wir bei unserer Justiz haben. Das hat mich ungeheuer gefreut.

Gegen die Urteile der Commercial Courts und der Senate für nationale Handelssachen soll zudem stets – also ohne Zulassung – die Revision zum Bundesgerichtshof möglich sein. Diese Möglichkeit der umfassenden rechtlichen Überprüfung des Urteils durch das höchste deutsche Zivilgericht stellt nach unserer Vorstellung einen der entscheidenden Vorteile für die Parteien gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit – aber auch für die Fortbildung unserer Rechtsprechung im Wirtschaftsrecht – dar; wird diese Überprüfbarkeit im Einzelfall hingegen nicht gewünscht, können die Parteien vorgerichtlich auch ohne Weiteres einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht vereinbaren.

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich bin davon überzeugt, dass wir mit der Umsetzung dieser Maßnahmen den Justizstandort Deutschland entscheidend stärken können. Die staatliche Justiz wird hierdurch in Rechtsgebieten wieder an Bedeutung gewinnen, die ihr derzeit in weiten Teilen entzogen sind, wie zum Beispiel der Bereich der großvolumigen Unternehmenskaufverträge. Der Bundesgerichtshof kann durch Grundsatzentscheidungen auch in diesen Bereichen wieder mehr Rechtssicherheit erzeugen. All dies hat wiederum positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland. Denn eine optimal funktionierende Justiz ist Rechtsstaatsgarant und Wirtschaftsfaktor zugleich.

Nicht zuletzt will ich anmerken, dass wir unsere Überlegungen natürlich mit der Wirtschaft – mit Unternehmen, mit Verbänden – debattiert haben und dort auch einhellige Zustimmung fanden nach dem Motto: Diese

Möglichkeit für Deutschland zu schaffen, wird einhellig begrüßt.

Ich würde mich daher freuen, wenn das Vorhaben sowohl in den Ausschüssen als auch dem Plenum eine breite Unterstützung erfährt und der Bundestag sich anschließend diesen Überlegungen anschließt. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Minister Biesenbach!

Das Wort hat jetzt Frau Senatorin Gallina für das Land Hamburg. Bitte sehr.

Anna Gallina (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die deutsche Justiz und das deutsche Recht genießen international hohes Ansehen. Die Globalisierung sowie immer komplexer werdende Rechtsbeziehungen in der Wirtschaft und umfangreichere Verfahren erfordern allerdings Anpassungen.

In zahlreichen Ländern bestehen – teilweise schon seit längerer Zeit – gerichtliche Spruchkörper mit speziellen Angeboten der staatlichen Justiz für die unterschiedlichsten Wirtschaftsstreitverfahren. Hervorzuheben ist an dieser Stelle beispielsweise der eben schon angesprochene weltweit bekannte Commercial Court of London, wo eine Vielzahl von international tätigen Unternehmen bislang ihre Rechtsstreitigkeiten austragen. Ein maßgeblicher Faktor für die bisherige Anziehungskraft des Commercial Court of London war allerdings seine Zugehörigkeit zum europäischen Vollstreckungsraum. Die mit dem Brexitabkommen verbundenen Rechtsunsicherheiten wirken sich also nicht nur auf den Wirtschaftsverkehr als solchen aus, sondern dürften auch zu einer Verlagerung der Wirtschaftsstreitigkeiten führen.

Im Gegensatz zu Deutschland haben andere europäische Mitgliedstaaten bereits seit einiger Zeit auf die sich abzeichnende Entwicklung reagiert und jüngst eigene, spezielle Commercial Courts gegründet. Einige Länder, darunter auch Hamburg, haben eigene Anstrengungen unternommen, um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten, und beispielsweise englischsprachige Kammern an Landgerichten etabliert.

Mit dem durch die heutige Bundesratsinitiative in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf wollen wir – gerade vor dem Hintergrund des Brexits – die deutsche Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten weiter stärken. Der unter der Federführung von Hamburg und Nordrhein-Westfalen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete Gesetzentwurf hat im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2020 bereits eine breite Zustimmung erfahren.

Inhaltlich setzt der Gesetzentwurf auf dem bereits mehrfach, unter anderem auch von Hamburg in den Bun-

desrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen auf.

Die Länder werden darin zum einen ermächtigt, Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten einzurichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten dann vollständig in englischer Sprache geführt werden können. Vollständig bedeutet: in den Schriftsätzen, in den vorgelegten Urkunden, in der mündlichen Verhandlung und im Urteil, was ja bislang in diesem Umfang noch nicht möglich ist.

Zum anderen eröffnet der Gesetzentwurf den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit, einen oder mehrere spezielle Senate für größere internationale Handelssachen an einem Oberlandesgericht je Land einzurichten. Vor diesen sogenannten Commercial Courts würden großvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten mit internationalem Bezug ab einem Streitwert in Höhe von 2 Millionen Euro verhandelt werden.

Das Verfahren vor den Commercial Courts der Oberlandesgerichte ist bestmöglich auf die Parteien zugeschnitten. Auf Antrag der Parteien können beispielsweise bestimmte Informationen als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden oder die Führung eines Wortlautprotokolls beantragt werden. Länder ohne Interesse an einem eigenen Commercial Court können sich zudem durch Staatsvertrag länderübergreifend dem Commercial Court eines anderen Landes anschließen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung versetzt die staatlichen Gerichte in die Lage, wirtschaftsrechtliche Verfahren effizient und den Anforderungen der Rechtsuchenden gerecht werdend zu führen. Eine Abwanderung wirtschaftlich relevanter Rechtsstreitigkeiten in die Schiedsgerichtsbarkeit oder in andere Rechtskreise kann somit vermieden werden. Schließlich können die vorgesehenen Maßnahmen die Ziviljustiz auch in der Breite entlasten, da wirtschaftsrechtliche Großverfahren künftig von den speziell hierfür geschaffenen Spruchkörpern betreut werden.

Lassen Sie uns diese dringend notwendigen Anpassungen und Änderungen gemeinsam voranbringen, um die Stellung der deutschen Justiz im internationalen Rechtsverkehr zu stärken und den Rechtsstandort Deutschland für Wirtschaftsakteure attraktiver zu machen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Frau Senatorin, für Ihren Redebeitrag!

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Entschließung des Bundesrates zur **Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand** zur Projektförderung – Antrag der Länder Niedersachsen, Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 212/21)

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Minister Hilbers für das Land Niedersachsen. Bitte sehr.

Reinhold Hilbers (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entschließungsantrag, den Niedersachsen und Bayern dem Bundesrat vorgelegt haben, trägt einen etwas sperrigen Titel. Dieser Titel könnte zu der Auffassung verleiten, es ginge vorrangig darum, technische Fragen der Umsatzbesteuerung oder des Zuwendungsrechts zu lösen. Das ist mitnichten der Fall. Vielmehr möchten wir mit diesem Entschließungsantrag einen zielgerichteten Anstoß für eine zügige Lösung eines Problems geben, das die ausreichende Finanzierung von wichtigen Projekten gefährden kann und insbesondere Projekte des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der gesellschaftlichen Entwicklung unseres Gemeinwesens beeinträchtigen kann.

Die Finanzierung eines Projekts ist immer Schlüssel für dessen Umsetzung. Oftmals hängt eine ausreichende Projektfinanzierung von öffentlichen Zuschüssen ab. Deshalb gewähren Bund, Länder und Gemeinden jedes Jahr in großem Umfang Zuwendungen. Auch die EU gewährt in großem Umfang Zuwendungen, um Projekte zu fördern, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen. Derartige Zuwendungen der öffentlichen Hand finden sich in sehr vielen Wirtschafts- und Lebensbereichen bei Projekten zu Zukunftsthemen wie Digitalisierung oder beispielsweise auch des Klimaschutzes, aber genauso bei Vorhaben zur Förderung der Stadtentwicklung, des ländlichen Raumes, um mal nur einige Beispiele zu nennen.

Die Zuwendungen werden aber regelmäßig an detaillierte Projektvorgaben gebunden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese öffentlichen Mittel effektiv und wirtschaftlich eingesetzt werden im Sinne des Haushaltsrechts und des einschlägigen Regelwerks der Europäischen Union. Diese Konditionalität ist ohne Frage im Interesse öffentlicher Haushalte und des Steuerzahlers. Deshalb ist nachvollziehbar, dass dieses Thema in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Rechnungshöfe gelangt ist.

Durch diese fiskalisch sinnvolle und notwendige Festlegung konkreter Projektvorgaben gelangt die Gewährung öffentlicher Zuschüsse allerdings in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuerrechts. Nach aktueller Rechtsprechung liegt in der Erfüllung dieser Vorgaben, die immer detaillierter werden, eine Leistung an den entsprechenden Empfänger und damit ein Leistungsaustausch vor. Die Förderung gilt dabei als Entgelt für eine

Leistung, und der Förderempfänger muss die Umsatzsteuer aus dem Förderungsbetrag dann entsprechend an das Finanzamt abführen. Die Projektträger zeigen sich von diesen steuerlichen Folgen dann überrascht und irritiert und haben drohende finanzielle Risiken für ihre Projekte zu befürchten.

Meine Damen und Herren, deswegen ist es offensichtlich widersinnig, wenn die öffentliche Hand Projekte fördert – damit wichtige Projekte und Interessen nach vorne bringen möchte – und gleichzeitig einen Anteil davon in Form der Umsatzsteuer wieder einbehält. Daher ist es dringend notwendig, dass das Umsatzsteuerrecht mit dem Haushaltsrecht und Zuwendungsrecht abgestimmt wird.

Dabei möchte ich keine Missverständnisse aufkommen lassen. Ich sehe keinen Handlungsbedarf, die Förderrichtlinien in Richtung eines weniger detaillierten Vorgehens zu ändern, sondern ich möchte darauf hinwirken, dass das Umsatzsteuerrecht entsprechend geändert wird. Dort sehe ich eindeutigen Handlungsbedarf. Eine Aufweichung der bestehenden Förderrichtlinien ist nicht sinnvoll, weil die Vorgaben für einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der Mittel, die begrenzt sind, notwendig sind.

Wir benötigen vielmehr eine Änderung des Umsatzsteuerrechts. Dafür muss jedoch das europäische Recht, nämlich die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, angepasst werden. Deshalb wollen wir mit dem vorliegenden Entschließungsantrag die Bundesregierung auffordern, ihrer Verantwortung nachzukommen und die notwendigen Schritte zu einer entsprechenden Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie einzuleiten. Meines Erachtens ist Eile geboten, weil auch die aktuellen Coronahilfsmaßnahmen der Europäischen Union – die Verteilung von 390 Milliarden Euro für Klimaschutz und Digitalisierung, die an Projektvorgaben geknüpft sind – die Anfasser für dieses Vorgehen sind.

Die Europäische Kommission hat für ihre Zuschüsse regelmäßig strenge besondere Projektvorgaben verlangt, und es steht zu befürchten, dass ohne eine Änderung des Umsatzsteuerrechts ein großer Teil dieser Zuschüsse besteuert wird und ein Steueranteil die Förderziele gefährden kann. Dieses drohende Szenario zeigt, wie wichtig diese Frage ganz konkret ist. Mit Blick auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist eine Problemlösung von großer Bedeutung.

Ich hoffe auf ihre Zustimmung, damit wir hier eine Lösung anstoßen können, die allen Fördermaßnahmen zugutekommt und die dann auch in puncto Haushaltsrecht und Umsatzsteuerrecht und Förderrecht eine stringente Linie bedeuten würde. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Hilbers!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** zu.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Entschießung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Pflegeversicherung** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 210/21)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Drese für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bitte sehr, Frau Ministerin Drese.

Stefanie Drese (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es kommt bei großen Themen nicht häufig vor, dass sich alle Länder einig sind, aber auf der 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz Ende November 2019 in Rostock wurde ein solcher einstimmiger Beschluss aller Länder zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung gefasst.

Alle Fachministerinnen und Fachminister waren sich einig, dass wir vor allem vom Grundsatz wegkommen, dass die steigenden Pflegekosten hauptsächlich von den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zu tragen sind. Wir haben bereits damals konstatiert, dass dieses System viele Pflegebedürftige und deren Familien finanziell überfordert. Deshalb hat sich die ASMK einstimmig für einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln an die Pflegeversicherung und perspektivisch für ein tragfähiges Gesamtkonzept für eine dringend notwendige Reform der Pflegeversicherung ausgesprochen.

Wir haben in unserem Beschluss aus 2019 gefordert, dass ein Lösungskonzept erarbeitet wird, das sowohl die Kostenfolgen der pflegerischen Versorgung als auch ihre Finanzierung durch die Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden, die Steuerzahler und die Pflegebedürftigen selbst berücksichtigt. Wir haben in Rostock die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, um diese so wichtige und viele Menschen betreffende Reform gemeinsam mit dem Bund zu gestalten.

Wir haben im November 2019 also ausdrücklich die Hand ausgestreckt, um diese so wichtige und viele Menschen betreffende Reform gemeinsam mit dem Bund zu gestalten. Heute, eineinhalb Jahre später, gibt es diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe immer noch nicht. Es gibt noch nicht einmal eine Rückmeldung dazu. Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist aus meiner Sicht ein unhaltbarer und unzumutbarer Zustand. So geht man

angesichts der vor uns stehenden großen Aufgaben im Pflegebereich nicht miteinander um.

In Deutschland sind gegenwärtig circa 4 Millionen Menschen pflegebedürftig, Tendenz steigend. Über 70 Prozent davon werden durch Angehörige versorgt, und über 600.000 Menschen arbeiten sozialversicherungspflichtig beschäftigt in der Pflege. Man kann wohl mit Fug und Recht behaupten: Jede Familie in unserem Land ist in irgendeiner Weise vom Thema Pflege betroffen. Mit Blick auf die demografische Situation werden sich zukünftig noch viel mehr Menschen damit befassen müssen.

Die Zeit drängt. Umso enttäuschender ist es, dass es keine breite Debatte und Vorbereitung der Pflegereform gibt. Wir nehmen Eckpunktepapiere des Bundesgesundheitsministers aus der Presse zur Kenntnis. Es werden Arbeitsentwürfe getwittert, von denen am Ende keiner mehr etwas wissen will. Aus meiner Sicht – ich kann es nicht anders bezeichnen – ein Affront gegen die Länder, aber auch alle anderen ehrlich interessierten und bemühten Akteure.

Deshalb erneuere ich an dieser Stelle die Forderung: Packen wir die Pflege endlich entschlossen an – in einem geordneten Verfahren, im Dialog mit den Ländern! Ersparen wir uns alles Herumrätseln und Spekulieren, das der Bedeutung dieses Reformvorhabens unwürdig ist. Uns läuft in Anbetracht der zu bewältigenden Herausforderungen die Zeit davon. Deshalb müssen schnell diskussionsfähige Vorschläge auf den Tisch, die von allen Akteuren fundiert abgewogen und bewertet werden können.

Zu diesen Akteuren gehören selbstverständlich die Länder, zumal diese durch das Eckpunktepapier und die darin enthaltenen finanziellen Verpflichtungen originär betroffen sind. Wir brauchen die Reform schnell, aber wir brauchen keinen Schnellschuss.

Denn eines zeigen die Eckpunkte- und Arbeitspapiere: Sie sind Alleingänge, die auf breite Kritik von Ländern, Verbänden, Betroffenen und der Praxis treffen. Sie sind aber auch in den Reihen der Koalitionsfraktionen im Bundestag inhaltlich und finanziell noch hoch umstritten. Es fällt jetzt auf, was die Länder und ich als Vorsitzende der Sozialministerkonferenz 2019 immer gesagt haben: Angesichts eines breiten Konsenses politisch gewollter weiterer Leistungsverbesserungen in der Pflege muss die Frage nach der Finanzierung dringend beantwortet werden. Das gehört an den Anfang einer Reform, nicht an das Ende, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Zu den Inhalten:

Wir brauchen dringend eine Neuordnung des pflegebedingten Eigenanteils, damit die Belastungen durch die Pflegebedürftigen für die Betroffenen und deren Familien nicht immer weiter steigen und damit sie planbar werden. Eine solche Regelung muss die pflegebedürftigen Men-

schen auch vor Altersarmut schützen. Denn es ist unwürdig, wenn Menschen am Ende eines langen Lebens, mit 40 Jahren oder mehr Arbeitszeit, die Pflegekosten nicht mehr selbst tragen können und auf die Sozialleistungen angewiesen sind.

Das Eckpunktepapier spricht von einer pauschalen Deckelung, das Arbeitspapier von der Übernahme prozentualer Anteile. Eine pauschale Deckelung der pflegebedingten Eigenanteile in Höhe von 700 Euro würde für die meisten Pflegebedürftigen in den neuen Bundesländern überhaupt keine Entlastung bringen. Deshalb ist der prozentuale Ansatz ein Schritt in die richtige Richtung. Aber beide Vorschläge erfüllen aus meiner Sicht die notwendigen Kriterien für die Menschen in meinem Bundesland und sicherlich auch in anderen Bundesländern nicht. Darüber müssen wir jetzt endlich reden.

Ich möchte ein anderes Beispiel nennen, bei dem aus meiner Sicht erheblicher Diskussionsbedarf besteht: die Verringerung des Leistungsanspruchs in der Tagespflege, ein Vorschlag, der den pflegepolitischen Grundsatz „ambulant vor stationär“ in erheblichem Maße gefährdet – in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch anderswo. Von einer Kürzung von 50 Prozent, wenn auch ambulante Sachleistungen genutzt werden, ist hier beim Bundesgesundheitsministerium die Rede.

Die Tagespflege ermöglicht unseren älteren Menschen Kontakte jenseits der eigenen vier Wände und dadurch ein Stück soziale Teilhabe. In der Tagespflege sind die Besucherinnen und Besucher Teil einer Gruppe, in die sie sich mit ihren Kompetenzen und Fähigkeiten einbringen können, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung erhalten bleiben, und im besten Fall werden sogar noch Erfahrungen dazugewonnen. Die Kontaktbeschränkungen durch das Corona-Virus haben uns doch aufgezeigt: Wenn der ambulante Pflegedienst der einzige soziale Kontakt ist, werden Pflegebedürftige einsam. Diese Einsamkeit raubt den betroffenen Menschen ihren Lebensmut.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Die ohnehin schon aufzehrende Sorgearbeit pflegender Angehöriger wird ohne den vollumfänglichen Tagespflegeanspruch noch schwieriger. Es gehen Möglichkeiten verloren, Familie, Pflege und Beruf unter einen Hut zu bringen. Die Anzahl der stationär versorgten Menschen wird deutlich zunehmen. Ein Szenario, das sich so abzeichnet, kann doch nicht Ziel der Pflegereform sein.

Daran zeigt sich erneut, warum die Länder endlich an den Tisch gehören, wenn es um die Erarbeitung einer guten und in allen Teilen Deutschlands funktionierenden Lösung für eine echte Weiterentwicklung der Pflegeversicherung geht.

Oder nehmen wir die vermeintliche Flexibilisierung der Verhinderungspflege durch die geplante Zusammenfassung der Leistungsansprüche für Kurzzeit- und Verhinderungspflege:

Mit der Reduzierung der stundenweisen Verhinderungspflege auf 40 Prozent des Gesamtansatzes verschlechtern wir die Situation der pflegenden Angehörigen. Und wir alle wissen: Es sind vor allem die Frauen, zu deren Lasten ein solcher Vorschlag geht. Die stundenweise Verhinderungspflege gibt pflegenden Angehörigen kleine Auszeiten, um Kraft zu schöpfen für die Sorgearbeit. Auch über diesen Vorschlag müssen wir diskutieren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte einen letzten Punkt ansprechen, der mich in den letzten Wochen sehr beschäftigt hat:

Leider ist es nicht gelungen, einen Flächentarifvertrag in der Pflege auf den Weg zu bringen. Ich hoffe sehr und appelliere an dieser Stelle eindringlich an die Vertreter der Kirchen, dass bei zukünftigen Vorschlägen weniger an das eigene kirchliche Lohnsystem gedacht wird, sondern an den gesellschaftlichen Nutzen und Mehrwert, den ein einheitlicher Flächentarifvertrag mit sich bringt. Wir müssen die Arbeitsbedingungen in der Pflege dringend, schnell und nachhaltig verbessern. Die im Arbeitsentwurf des Bundesgesundheitsministeriums beabsichtigte Regelung zu den Tarifgehältern ist hier bei weitem nicht ausreichend. Mit einer Regelung, die eine ortsübliche Vergütung vorsieht, werden die niedrigen Löhne in einigen Regionen zementiert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam an einer Reform arbeiten, die diesen Namen auch verdient und die Pflege zukunftsfähig macht! Dazu gehören die Länder mit an den Tisch. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Ministerin Drese!

Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Ich weise die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** zur weiteren Beratung zu.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entschließung des Bundesrates zur **Einrichtung eines bundesweiten zentralen Immobilienregisters** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 40/21)

Es gibt eine Wortmeldung und eine Protokollerklärung. Das Wort hat Herr Senator Dr. Behrendt für das Land Berlin. Bitte sehr.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor einiger Zeit berichtete ein Kriminalbeamter von folgendem Fall:

Die Polizei ermittelte gegen ein Mitglied der italienischen Mafia in Deutschland. Dem Mann wurde Kokainhandel im großen Stil vorgeworfen. Ihm wurden auch zahlreiche Immobilien zugerechnet. Der Verdacht: Das Geld aus dem Kokainhandel wurde auf dem Immobilienmarkt gewaschen. Das Problem: Die Immobilien gehörten Briefkastenfirmen. Die Folge: Die Immobilien konnten nicht eingezogen werden, denn der Nachweis, dass der Verdächtige Eigentümer der Immobilien war, konnte nicht erbracht werden.

Meine Damen und Herren, das ist kein Einzelfall. Derartige Fälle gibt es immer wieder in Deutschland. Schätzungen zufolge werden in Deutschland bis zu 30 Milliarden Euro auf dem Immobilienmarkt gewaschen, Jahr für Jahr. Dabei geht es um Gelder aus der organisierten Kriminalität, es geht um Drogenhandel, Waffenhandel, aber auch Steuerhinterziehung und Korruption.

Genau darum ist ein bundesweit einheitliches Immobilienregister so wichtig. Mit einem solchen Immobilienregister können sich Geldwäscher nicht mehr hinter Briefkastenfirmen am anderen Ende der Welt verstecken. Mit einem solchen Immobilienregister steht fest, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Damit könnte man die Steuerhinterzieher und Geldwäscher da packen, wo es wehtut: beim Geld. Denn wenn klar ist, wer hinter der Immobilie steckt, kann auch auf die Immobilie zugegriffen werden.

Meine Damen und Herren, eigentlich ist das ganz einfach: Wir ändern die Grundbuchordnung, darüber hinaus noch ein oder zwei Gesetze und legen damit den Geldwäschern in Deutschland das Handwerk. Wir verhindern mit wenigen Gesetzesänderungen Schäden in Milliardenhöhe. Wir machen aus dem Geldwäscherparadies Deutschland eine No-go-Area für Steuerhinterzieher.

Umso mehr verwundert es mich, dass ausgerechnet diejenigen, die sonst immer besonders laut nach schärferen Gesetzen rufen, plötzlich ziemlich still sind. Diejenigen, die nach aufsehenerregenden Kriminalfällen am besten sofort das Strafrecht verschärfen wollen, verstummen plötzlich. Sie halten sich beim Thema Immobilienregister zurück. Da muss die Frage erlaubt sein: Warum halten sie sich zurück, wenn es um mehr Transparenz geht? Warum halten sie sich zurück, wenn es darum geht, die organisierte Kriminalität zu bekämpfen? Warum halten sie sich zurück, wenn es darum geht, Geldwäschern und Steuerhinterziehern das Handwerk zu legen? Vielleicht können wir das ja in der Protokollerklärung des Kollegen nachlesen. Nach den Enthüllungen der letzten Tage insbesondere aus dem Süden der Republik kommt einem ja der eine oder andere Gedanke.

Um es deutlich zu sagen: Geldwäsche ist ebenso verwerflich wie die Ausgangstat. Daher ist Transparenz gerade hier sehr wichtig. Transparenz schafft Vertrauen in den Rechtsstaat. Daran sollte uns allen gelegen sein.

Meine Damen und Herren, ein Aspekt wird bei dem Thema Geldwäsche oft vernachlässigt: Durch die Geldwäsche werden ehrliche Käufer vom Immobilienmarkt verdrängt. Und die Preisspirale auf dem Immobilienmarkt wird weiter angeheizt.

Nehmen wir das Beispiel einer dreiköpfigen Familie: die Eltern Mitte 30, das Kind gerade im Kindergarten. Das ist normalerweise die Zeit, in der sich viele gerne eine Eigentumswohnung kaufen. Wenn sich diese Familie in Hamburg, Berlin, München, Frankfurt eine Wohnung kaufen möchte, muss bereits ein Vermögen vorhanden sein. Aber wer hat mit Mitte 30 schon mehrere 100.000 Euro zur Verfügung! Die Immobilienpreise sind mittlerweile derart hoch, dass sich die wenigsten jungen Familien eine angemessene Wohnung in einer Großstadt leisten können.

Und die Geldwäsche auf dem Immobilienmarkt in Deutschland trägt dazu bei, dass sich die Preisspirale weiterdreht. Denn Geldwäscher nehmen oftmals hohe Preisauflagen beim Immobilienerwerb in Kauf, schließlich geht es ihnen ja nicht vorrangig um die Immobilie, es geht ihnen in erster Linie darum, möglichst viel Geld bei geringem Entdeckungsrisiko zu waschen und zu verstecken.

Meine Damen und Herren, damit lässt sich festhalten: Wenn wir die Geldwäsche auf dem Immobilienmarkt bekämpfen, schaffen wir einiges Gutes:

Wir verhindern, dass jährlich Milliarden an Schwarzgeld am Fiskus vorbeigehen.

Wir packen die organisierte Kriminalität dort, wo es ihr besonders wehtut: beim Geld.

Wir sorgen dafür, dass der weltweite Ruf Deutschlands als Geldwäscherparadies der Vergangenheit angehört.

Und wir können dazu beitragen, dass sich die Preisspirale auf dem Immobilienmarkt nicht ins Unermessliche weiterdreht.

Aus diesen Gründen sollten wir gemeinsam mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt schaffen, und zwar mit einem bundesweiten zentralen Immobilienregister.

Meine Damen und Herren, gestern Abend hat sich der Bundestag nach sehr, sehr langer Diskussion endlich mal durchgerungen, ein Lobbyregister zu schaffen und mehr Transparenz herbeizuführen. Ich fordere Sie hier auf: Geben Sie sich einen Ruck und fordern Sie bitte jetzt mit uns ein zentrales Immobilienregister zur Schaffung von mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt! – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Dr. Behrendt!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) für Herrn Minister Biesenbach abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, die Entschließung gemäß Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung n i c h t gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 81**:

Entschließung des Bundesrates – **Reform des Abstammungsrechts**: Alle Familien stärken – Gleichstellung voranbringen – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR - (Drucksache 223/21)

Dem Antrag ist **Thüringen beigetreten**.

Es gibt eine Wortmeldung: Herr Senator Dr. Behrendt. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es kommt doch selten vor, dass man gleich hintereinander redet. Aber ich mache das gerne, denn auch dieses Thema ist ein wichtiges.

Jahrzehntelang gab es nur ein Familienbild, gepflegt von den Konservativen in Deutschland: Vater, Mutter, Kind.

Heute ist das anders. Heute gibt es neben Vater, Mutter, Kind viele andere Familienformen: Mutter, Mutter, Kind; Vater, Vater, Kind; Patchwork-Familien; Eltern außerhalb des Mann-Frau-Dualismus. So sieht im Jahr 2021 Familie aus. Das ist die Realität.

Leider findet sich diese Realität aber nicht in unseren Gesetzbüchern. Wenn man so will, ist das Abstammungsrecht bei dem Familienmodell „Vater, Mutter, Kind“ stehengeblieben, während sich unsere Gesellschaft sehr weiterentwickelt hat. Und das ist ein Problem.

Wie das konkret aussehen kann, zeigt der Fall der kleinen Paula aus Niedersachsen: Wäre Paula mit einer Mutter und einem Vater als Eltern auf die Welt gekommen, hätte sie zwei rechtliche Elternteile, mit all den damit in Verbindung stehenden Rechten und Pflichten. Pech für Paula: Sie ist nicht in einer heterosexuellen Ehe zur Welt gekommen. Damit hat Paula nur einen rechtli-

chen Elternteil. Und Pech für die Mütter: Sie kümmern sich zwar liebevoll um das Kind, müssen aber vor Gericht klagen, damit ihre Tochter zwei rechtliche Elternteile haben kann.

Vor zwei Tagen hat nun das Oberlandesgericht Celle entschieden: Die Regelungen im Abstammungsrecht sind verfassungswidrig. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für die Mit-Mutter. Das OLG hält es für verfassungswidrig, dass die Mit-Mutter nicht die gleichen Rechte hat wie die leibliche Mutter. Mehr noch: Das Gericht sieht eine verfassungsrechtliche Handlungspflicht des Gesetzgebers, die Elternstellung für solche Mit-Eltern gesetzlich zu begründen und näher auszugestalten.

Kurzum: Die Bundesregierung und der Bundestag handeln nicht, und die Gerichte müssen es mal wieder richten. Und das auf dem Rücken der Betroffenen.

Damit nicht genug: Gestern hat auch noch das Berliner Kammergericht mitgeteilt, dass es ebenfalls zentrale Regelungen des Abstammungsrechts für verfassungswidrig hält.

Meine Damen und Herren, es war in den vergangenen 20 Jahren immer wieder so, dass die Gerichte die homosexuelle Emanzipation vorangetrieben haben, leider nicht der Gesetzgeber. Erst die Gerichte mussten die Konservativen in den Parlamenten dazu bringen, die homosexuelle Emanzipation rechtlich voranzubringen. Um es deutlich zu sagen: Das ist eigentlich nicht die Aufgabe der Gerichte, es ist eigentlich die Aufgabe des Gesetzgebers. So ist es offenbar auch wieder beim Abstammungsrecht.

Das kann doch aber nicht die Lösung sein. Es kann nicht die Lösung sein, all den Familien in Deutschland, die nicht in das klassische Vater-Mutter-Kind-Schema passen, zu sagen: Es ist ja schön, dass ihr eine Familie seid, aber wenn ihr auch rechtlich als Familie anerkannt werden wollt, dann müsst ihr eben klagen oder adoptieren! – Im Jahre 2021 ist doch niemandem mehr zu erklären, warum ein Kind in einer heterosexuellen Ehe rechtlich anders behandelt wird als ein Kind in einer lesbischen Ehe. Im Jahr 2021 ist es nicht mehr zu erklären, warum lesbischen Paaren, die eine Familie gründen wollen, nur der langwierige Weg über die Adoption oder der Weg zum Gericht bleibt.

Das ist nicht nur im wahrsten Sinne des Wortes realitätsfern. Spätestens mit der Ehe für alle ist es auch inkonsequent. Kinder aus Zwei-Mütter-Familien sollten daher einen Anspruch darauf haben, mit zwei rechtlich anerkannten Elternteilen aufzuwachsen. Das ist schon im Sinne des Kindeswohls dringend geboten. Daher brauchen wir im Abstammungsrecht die rechtliche Mutterschaft der Frau, die mit der gebärenden Frau verheiratet ist. So, wie es das OLG Celle gefordert hat.

Liebe Anwesende, die eben skizzierte Gesetzeslücke bei Zwei-Mütter-Familien ist nicht das einzige Problem

¹ Anlage 4

im Abstammungsrecht. Auch an anderer Stelle zeigt sich: Das Recht hinkt der Realität hinterher, zum Teil meilenweit.

Denken wir an die klassische Patchwork-Familie: Ein Partner bringt aus einer früheren Beziehung ein Kind mit in die neue Familie. Die Patchwork-Familien bestimmen den Alltag vieler Menschen in diesem Land. Und trotzdem wird diese Familienkonstellation im Abstammungsrecht nicht ausreichend berücksichtigt. Auch Patchwork-Familien werden benachteiligt.

Nehmen wir folgendes Beispiel: Thomas und Sabine sind seit zehn Jahren ein Paar. Sabine hat ihre Tochter Klara aus einer früheren Beziehung mit in die Ehe gebracht. Obwohl seit Jahren eine feste familiäre Beziehung zwischen diesen Dreien besteht, darf Thomas nicht einmal entscheiden, ob Klara bei einer Freundin übernachten darf oder nicht.

Meine Damen und Herren, das hat mit der Lebenswirklichkeit in diesem Land nichts zu tun. Auch hier braucht es eine Reform. Eine Reform, die ein gedeihliches Familienleben ermöglicht. Eine Reform, die dem Kindeswohl dient.

Daher schlagen wir in unserem heutigen Antrag die Einführung des „Kleinen Sorgerechts“ vor. Ein „Kleines Sorgerecht“ für den Ehegatten des rechtlichen Elternteils – das würde Patchwork-Familien und auch Regenbogenfamilien Rechtssicherheit ermöglichen.

Auch an anderer Stelle wird der Reformbedarf des Abstammungsrechts deutlich: Auch trans- und intergeschlechtliche Eltern werden benachteiligt. Auch hier gilt: Die Eltern sollten nicht klagen müssen, stattdessen braucht es ein Abstammungsrecht auf der Höhe der Zeit.

Liebe Anwesende, all diese Beispiele zeigen: Eine Reform des Abstammungsrechts ist dringend nötig. Leider warten wir seit langem vergebens darauf, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag das Abstammungsrecht reformieren. Bundesfamilienministerin Franziska Giffey stand im Juli des vergangenen Jahres an diesem Pult und hat gesagt, die Bundesregierung prüfe und arbeite daran, wie das Abstammungsrecht verbessert werden könne. Die Bundesjustizministerin teilte vor zwei Tagen mit: Die Gespräche dauern an. – Das ist wenig zufriedenstellend.

All das zeigt: Wenn die Bundesregierung nicht handelt, dann müssen wir es eben tun. Im Sommer 2020 haben wir der Bundesregierung hier im Bundesrat beim Adoptionshilfe-Gesetz deutlich gemacht: Der Bundesrat akzeptiert die Benachteiligung von lesbischen Müttern nicht weiter. Lassen Sie uns das bitte auch bei der Reform des Abstammungsrechts zeigen! Die Familien brauchen Rechtssicherheit. Die Familien brauchen ein Abstammungsrecht, das dem Kindeswohl dient. Und die

Familien brauchen ein Abstammungsrecht, das der gesellschaftlichen Realität des Jahres 2021 entspricht.

Oder anders formuliert: Das Oberlandesgericht Celle hat am Mittwoch den Gesetzgeber aufgefordert zu handeln, und unser Antrag zeigt, was zu tun ist. Daher werbe ich um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Dr. Behrendt!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und keine Erklärungen zu Protokoll.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Innenausschuss** – mitberatend – zu.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur **ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte** (Drucksache 54/21)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Herr Minister Adams für den Freistaat Thüringen beginnt. Bitte sehr.

Dirk Adams (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kinderrechte müssen ins Grundgesetz. Kinderrechte müssen endlich sichtbar gemacht werden in dieser Gesellschaft, und das geschieht am besten durch ihre Verankerung im Grundgesetz.

Seit Jahren diskutieren wir auf den verschiedensten Ebenen intensiv darüber, wie Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden können. Und das ist gut so. Denn gerade eine Verfassungsänderung sollte wohlbedacht sein, alle Interessen abwägen und auf Dauer – das heißt generationenübergreifend – angelegt sein. Am Ende des Diskurses, des Miteinander-Ringens um die besten Ideen sollte ein weitgehend parteiübergreifender bestmöglicher Kompromiss gefunden werden, der dann eine qualifizierte Mehrheit im Deutschen Bundestag finden kann.

Leider ist der Gesetzentwurf weit entfernt von einem bestmöglichen Kompromiss. Das Ergebnis, auf das sich die Koalitionspartner in der Bundesregierung einigen konnten, ist enttäuschend. Diesem Gesetzentwurf fehlt Kraft. Er ist mutlos, und er lässt die dringend erforderliche, dringend gebotene Parteilichkeit für Kinder vermissen.

Enttäuschend ist der Gesetzentwurf deswegen, weil die Regelung keinerlei Stärkung der Kinderrechte bein-

haltet. Die Regelung sieht weder vor, Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in das Grundgesetz aufzunehmen, noch berücksichtigt sie die wachsende Selbstbestimmung der Kinder oder das Recht auf Förderung der Kindesentwicklung. Dies bedeutet, dass es weiterhin nicht verfassungsrechtlich verankert ist, dass die Meinung eines Kindes entsprechend seinem Alter und Reifegrad bei allen Kindesangelegenheiten berücksichtigt werden muss.

Hier wurde, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Chance verpasst, Artikel 6 des Grundgesetzes im Sinne aller zukunftsfähig fortzuentwickeln.

Enttäuschend ist der Kompromiss deswegen, weil durch die geplante Regelung sogar eine Verschlechterung der Kinderrechte droht: Denn das Kindeswohl ist nach Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung einer „angemessenen“ Berücksichtigung des Kindeswohls bringt diese hervorgehobene Bedeutung der Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend zum Ausdruck. Es drohen Auslegungsschwierigkeiten. Zudem bleibt die bisherige Formulierung hinter Vorgaben des Familien-, Kinder- und Jugendhilferechts zurück, nach denen das Kindeswohl „maßgeblich“ zu berücksichtigen ist.

Enttäuschend ist der Gesetzentwurf auch, weil er eine unnötige Überbetonung der Erziehungsverantwortung der Eltern beinhaltet: So ist die zusätzliche Formulierung der „Erstverantwortung der Eltern“ schlichtweg überflüssig. Die Erziehungsverantwortung der Eltern ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Doppelung der Elternrechte lässt stattdessen Anwendungs- und Auslegungsprobleme befürchten und sollte daher gestrichen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wünsche mir mehr Zutrauen in unsere Kinder und in die Fähigkeiten unserer Kinder, die sich in verfassungsrechtlich verankerten Beteiligungsrechten widerspiegeln müssen. Gerade in dieser schwierigen pandemischen Situation, in der Kinder vieles entbehren müssen, sich klaglos fügen und die Regeln einhalten, wäre die Stärkung der Kinderrechte ein starkes Zeichen gewesen. Das ist letztlich die Frage an jedes Mitglied im Deutschen Bundestag und hier im Bundesrat: Welches Signal will man im 21. Jahrhundert beim Thema Kinderrechte setzen?

In meinen Augen ist es daher vorzugswürdig, einen neuen Versuch zu starten, als nunmehr mit einer unzureichenden Kompromisslösung im Grunde genommen nichts Neues zu regeln, dabei aber Gefahr zu laufen, Kinderrechte sogar zu schmälern. Eine Regelung, die nichts Neues regeln will, ist letztlich eine leere Worthülse. Das Grundgesetz ist aber keine Spielwiese für inhaltsentleerte Prosa. Eine Grundgesetzänderung muss Hand und Fuß und eine Handlungsrichtung haben. Andernfalls

sollte man von einer Änderung absehen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Adams!

Jetzt hat Frau Senatorin Gallina das Wort. Bitte sehr.

Anna Gallina (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu stärken, ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen, sie zu fördern sowie ihre Rechte zu schützen. Nicht zuletzt die Pandemie macht doch deutlich, dass Kinderrechte zwar in politischen Entscheidungen mit bedacht werden, aber nicht die herausragende Stellung einnehmen, die sie verdienen. Kinder und Jugendliche gehören aber ins Zentrum von Politik.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland spiegelt diesen Anspruch allerdings nicht wider. Kinder sind Grundrechtsträger/-innen und besonders schutzbedürftig. Allerdings sucht man schon eine explizite Erwähnung der Grundrechte von Kindern im Grundgesetz vergeblich. Lediglich in Zusammenhang mit dem Elternrecht, dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz von ehelichen und nichtehelichen Kindern findet das Wort „Kind“ überhaupt Erwähnung im Verfassungstext. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen gehören aber in unsere Verfassung.

Die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Forderung ist keine Erkenntnis der jüngeren Vergangenheit. Zahlreiche Arbeitsgruppen, Studien, Fachdiskussionen in den vergangenen Jahren haben genau diese Forderung aufgestellt, um die Interessen von Kindern stärker zu berücksichtigen, aber auch deren Schutz zu fördern. Beispielhaft möchte ich an dieser Stelle die Arbeit der Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft erwähnen, die erkannt hat, dass Bedingung für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes eine Stärkung der Kinderrechte ist.

Die Enquete-Kommission hatte den Auftrag, Empfehlungen zu erarbeiten, die der Stärkung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen dienen sollen. Hierzu wurden diverse Untersuchungsfragen definiert. In ihrem Bericht aus dem Jahr 2018 hat die Enquete-Kommission in bemerkenswerter Weise festgestellt, dass sie „als Konsequenz und übergeordnete Antwort auf alle gestellten Fragen ... die Verankerung von spezifischen Kinderrechten im Grundgesetz“ für geboten hält.

Der dem Bundesrat von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf bleibt hingegen eindeutig hinter den an ihn gerichteten Erwartungen zurück. Durch den Gesetzentwurf werden die Berücksichtigung des Kindeswohls geschwächt anstatt gestärkt, der Kindeswille und die wachsende Selbstbestimmung der Kinder nicht gere-

gelt, das Beteiligungsrecht für Kinder nicht vorgesehen, durch Wiederholung bestehenden Rechts die Verfassungslage verunklart sowie Rechtsanwendung und -auslegung erschwert.

Insbesondere die durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung, das Wohl des Kindes lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen, bleibt weit hinter den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zurück, nach der das Wohl des Kindes ein „vorrangig“ zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des Geltungsvorrangs des Grundgesetzes problematisch, da die UN-Kinderrechtskonvention lediglich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat. Eine durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung sogar zu befürchtende Unterschreitung bereits geltender Kinderrechte ist doch nicht akzeptabel!

Anwendungs- und Auslegungsprobleme ergeben sich ferner durch den im Gesetzentwurf der Bundesregierung eingeführten Hinweis auf die „Erstverantwortung der Eltern“. Dieser zusätzlichen Erwähnung steht lediglich eine Wiederholung bereits bestehender Kinderrechte gegenüber, was ebenfalls zu einer Abschwächung der Kinderrechte gegenüber dem Status quo führen kann.

Schließlich erscheint auch das Fehlen eines Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung – angesichts der, wie wir uns ehrlicherweise eingestehen müssen, vielerorts defizitären Bildungsgerechtigkeit in Deutschland – völlig unangemessen.

Damit verfehlt der Gesetzentwurf die durch ihn eigens aufgestellten Ziele, die Rechte von Kindern als wesentliche staatliche Wertentscheidung ausdrücklich im Verfassungstext zu verankern und sichtbar zu machen.

Ich stehe mit meiner Kritik nicht alleine. Unter anderem Teile der Rechtswissenschaft, der Deutsche Anwaltverein, Vertreter/-innen aus der Politik, Kinderschutzverbände sowie nicht zuletzt viele Kinder und Jugendliche selbst blicken enttäuscht auf den uns heute vorliegenden Gesetzentwurf.

Eine Änderung des Grundgesetzes, gerade im Katalog der Grundrechte, steht nicht häufig auf der Tagesordnung. Umso mehr haben wir die Pflicht, es jetzt richtig zu machen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist eine deutliche Minderheit.

Dann ziehe ich vor: Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 2. – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der Empfehlung des Rechtsausschusses folgen möchte, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (**Teilhabestärkungsgesetz**) (Drucksache 129/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 6! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 15:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes** und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 130/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 24.

Weiter mit Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 32.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes** (Drucksache 131/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur **Pflanzengesundheit** (Drucksache 132/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Dann darf ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen bitten. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen

schweren Straftaten (**Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz**) (Drucksache 133/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Wir kommen zur Ziffer 23, die getrennt nach Buchstaben abgestimmt werden soll. Bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstaben d und e gemeinsam! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die restlichen Buchstaben der Ziffer 23! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Stärkung des Anlegerschutzes** (Drucksache 134/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1, über die wir buchstabweise abstimmen:

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest der Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (**Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz**) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften (Drucksache 135/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises** mit einem mobilen Endgerät (Drucksache 139/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit¹.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 26:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erprobung von Verfahren eines Registerzensus** und zur Änderung statistischer Vorschriften (Drucksache 140/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 15! – Das ist deutlich eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 27:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des E-Government-Gesetzes** und zur Einführung des Gesetzes für die **Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors** (Drucksache 141/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur **Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters** (Drucksache 186/21)

Wir haben Wortmeldungen. Herr Minister Adams aus Thüringen beginnt. Sie haben das Wort.

Dirk Adams (Thüringen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf sieht vor, das Ausländerzentralregister als Zentrales Ausländerdateisystem zu nutzen, um es den verschiedenen Behörden zu ermöglichen, alle erforderlichen Daten nur einmal zu erfassen.

¹ Siehe auch Seite 122

Dadurch sollen der Verwaltungsaufwand verringert sowie der Datenbestand synchronisiert und verbessert werden. Sicherlich ein erstrebenswertes Ziel. Doch nicht nur die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Betroffenen sollen von den Neuerungen profitieren, indem sie die erforderlichen Dokumente nur einmal und nicht bei jedem Behördenkontakt vorlegen müssen.

Zweifelsohne sind das richtige Erleichterungen für die Betroffenen und unsere Behörden. Gegen diesen Grundgedanken ist deshalb auf den ersten Blick nichts einzuwenden. Das Ausländerzentralregister sollte so ausgestaltet sein, dass es seine Funktionen effektiv erfüllen kann.

Voraussetzung für die Datenbündelung muss aber sein, dass strenge Datenschutzvorgaben und technische Sicherheitsvorkehrungen verhindern, dass die sensiblen personenbezogenen Daten in falsche Hände geraten. Denn mit der Zentralisierung steigt das Risiko von Eingriffen von außen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass ausgeschlossen ist, dass Verfolgerstaaten Kenntnis über Daten von Schutzsuchenden erlangen können. Denn es handelt sich teilweise um hochsensible Daten, deren „Veröffentlichung“ oder teilweise Kenntlichmachung verheerende Folgen für die Schutzsuchenden selbst und ihre Angehörigen haben könnten.

Gemeinsam mit vielen Kolleginnen und Kollegen, Fachberatungen und Datenschutzverbänden treibt mich hier die Sorge, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht hinreichend erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere das Zweckbindungsgebot, den Erforderlichkeitsgrundsatz, das Prinzip der Datenminimierung und die Transparenzpflicht gegenüber den Betroffenen sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot. Hierauf gerichtet halte ich eine erneute Überprüfung des Gesetzentwurfs für dringend erforderlich.

Exemplarisch im Hinblick auf die Erforderlichkeit sei hier die Einfügung der ausländischen Personenidentitätsnummer genannt, welche die Erschließung von vielfältigen Datenbeständen in einem Herkunftsland ermöglicht.

Kritisch sehe ich zum Beispiel im Hinblick auf das Gebot der Datenminimierung, dass im Ausländerzentralregister die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie gerichtliche Entscheidungen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren vollständig gespeichert und einer großen Anzahl an zugriffsberechtigten Stellen und Behörden unbeschränkt zugänglich gemacht werden sollen. Ist dies noch mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar? Ich denke: nein. Beides birgt die Gefahr, dass Verfolgerstaaten an hochsensible Daten gelangen, was zu einer enormen Gefährdung der Geflüchteten und der noch im Herkunftsland lebenden Angehörigen führen kann.

Insofern mein dringlicher Appell an alle Beteiligten im weiteren Gesetzgebungsverfahren: Halten Sie sich stets

vor Augen, welche gravierende Folgen ein unberechtigter Datenabfluss für die Schutzsuchenden und deren Angehörige haben könnte, und überprüfen Sie darauf basierend die Datenzentralisierung im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit! Verwaltungsvereinfachung ist gut, aber nicht um jeden Preis. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Als Nächstes spricht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Krings vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dank für die freundliche Gewährung der Möglichkeit, zu dem genannten Gesetzentwurf einige Dinge klarzustellen und Sorgen zu nehmen!

Meine Damen und Herren, in den Jahren 2015 bis 2020 stellten mehr als 1,7 Millionen Menschen einen Asylersuchen in Deutschland. Menschen mit ganz persönlichen Lebenswegen, Erfahrungen und Schicksalen. Technischer gesprochen: Menschen mit ganz persönlichen und schätzenswerten Daten.

Beginnt das behördliche Leben der in Deutschland Geborenen mit dem Eintrag ins Geburtsregister, erhalten wir von neu zu uns kommenden Menschen oft erst beim Betreten des Landes zum ersten Mal Kenntnis. Wir haben von diesen Menschen zuvor oft keinerlei Daten.

Auf welche Verwaltungspraxis im Ausländerwesen treffen diese Menschen, wenn sie nach Deutschland kommen, heute noch? Behörden von Bund, Ländern und Kommunen erheben und speichern personenbezogene Daten von Ausländern zum Teil isoliert voneinander und damit mehrfach.

Der Gesetzentwurf, den der Bundesrat heute berät, ändert diese Praxis. Die Corona-Pandemie hat uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, wie wichtig die Digitalisierung ist, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung im Interesse der Menschen zu verbessern. Noch speichern die über 600 Ausländerbehörden in Deutschland Daten von Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrensteuerung erforderlich sind, in eigenen Fachverfahren. Die Ausländerbehörden dürfen jedoch nur einen Teil der Daten auch an das Ausländerzentralregister – AZR – übermitteln.

Betroffene Ausländer müssen durch den unzureichenden Abgleich dieser unterschiedlichen Dateisysteme länger auf die Bearbeitung ihrer Anliegen warten und identische Daten mehrfach angeben.

Auch Dokumente, die bereits im Original vorlagen und in der Folge regelmäßig von anderen Behörden kurz-

fristig benötigt werden, stehen bislang nicht zentral und digital zur Verfügung. Diese müssen aufwendig angefordert werden. Gerade wenn man Dokumente aus einem Heimatland braucht, kann das sehr aufwendig sein. Als Wahlkreisabgeordneter habe ich oft Anfragen: Kann man da irgendwie helfen? Kann man das einfacher, besser machen? Da geht es um Menschen, die wirklich in Not sind, weil sie bestimmte Unterlagen eigentlich doppelt und dreifach bräuchten.

Meine Damen und Herren, Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, das AZR unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zum Zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterzuentwickeln. Die Folge ist, dass AZR-relevante Daten nur einmal erhoben werden, im AZR gespeichert und von dort in die Fachverfahren übernommen werden können.

Zukünftig sollen bestimmte, bisher in den über 600 dezentralen Ausländerdateien vorgehaltene Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und nur noch dort gespeichert werden. Es entfallen also gerade doppelte und mehrfache Speicherungen – die Datensparsamkeit und damit der Datenschutz sind bereits im System eingebaut. Wenn ich Dinge an mehreren Orten speichere, ist die Gefahr eines unberechtigten Abflusses natürlich größer, als wenn ich das an nur einer Stelle tun darf, weil ich bessere Sicherungsvorkehrungen vornehmen kann.

Um das AZR als Zentrales Ausländerdateisystem nutzen zu können, wird die Möglichkeit einer zentralen Ablage für Dokumente geschaffen, die regelmäßig auch von anderen Behörden kurzfristig benötigt werden, wie Ausweisdokumente oder asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen.

Durch die Weiterentwicklung des AZR soll auch eine bessere Datenqualität im AZR erreicht werden. Alle Behörden, die ausländer- oder asylrechtliche Vorschriften umsetzen, können auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zurückgreifen.

Meine Damen und Herren, ein Gesetz ist ein Instrument und niemals Selbstzweck. Die Erfahrungen der Praxis wurden daher bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ganz besonders berücksichtigt.

Wir im Bundesinnenministerium haben ein neues Vorgehensmodell gewählt, welches auf den Nationalen Normenkontrollrat zurückgeht und Empfehlungen aus dem Gutachten „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen – Gesetze wirksam und praxistauglich gestalten“, das Sie alle sicherlich kennen, unmittelbar aufgreift und nahezu erstmalig in einem größeren Verfahren umsetzt. Auch der Entstehungsprozess des Gesetzes ist also innovativ und zukunftsweisend.

Praktiker aus Ländern und Kommunen waren frühzeitig eingebunden, um Wirksamkeit und Praktikabilität im

Gesetzgebungsprozess mitzudenken. Denn – daran möchte ich erinnern – es geht um persönliche Daten von Menschen und darum, wie diese schützenswerten Daten über die Verwaltungsebenen Bund, Land und Kommune hinweg bestmöglich und sicher ausgetauscht werden können.

Dieses Gesetz schafft eine Verbesserung für die betroffenen Menschen, die heute oft zu lange auf entsprechende Verfahren warten müssen, weil die Möglichkeit einer zentralen Speicherung, wie ich dargestellt habe, bisher nicht besteht. Deshalb wäre es ein echter Fortschritt für die Betroffenen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ich danke Ihnen, Herr Professor Krings.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Auf Wunsch wird Ziffer 1 nach Buchstaben getrennt abgestimmt. Ich darf Sie um Ihr Handzeichen bitten für:

Buchstabe a der Ziffer 1! – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(Boris Pistorius (Niedersachsen): Frau Präsidentin, ich hätte eine Bitte! Bei Punkt 25 Ziffer 4 sind Irritationen entstanden, ob das tatsächlich eine Minderheit war! Vielleicht können wir das kurz wiederholen!)

– Das können wir gerne machen.

Wir kommen zurück zu **Tagesordnungspunkt 25:** Gesetzentwurf zum elektronischen Identitätsnachweis. Hier wollten Sie gern die **Ziffer 4** noch einmal abgestimmt haben.

Ich darf um Ihr Handzeichen für Ziffer 4 bitten. – Das ist eine Minderheit.

(Boris Pistorius (Niedersachsen): Vielen Dank!)

– Bitte schön. – Ich weiß jetzt nicht, ob es sich gelohnt hat. Auf alle Fälle ist es eine Minderheit.

(Boris Pistorius (Niedersachsen): Es lohnt sich immer!)

– Gut!

Wir machen weiter mit **Tagesordnungspunkt 29:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Urheberrechts** an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (Drucksache 142/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1, getrennt nach Buchstaben:

Buchstabe c! – Mehrheit.

Nun Ziffer 1 im Übrigen! – Mehrheit.

Auch Ziffer 2 soll getrennt abgestimmt werden. Ich darf um Ihr Handzeichen bitten für:

Buchstabe a der Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun Ziffer 2 im Übrigen! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Über die Ziffern 6, 11 und 13 stimmen wir gemeinsam ab. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27 soll getrennt nach Buchstaben aufgerufen werden:

Buchstabe b! – Minderheit.

Jetzt Ziffer 27 im Übrigen! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 30:

Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinheitlichung des Stiftungsrechts** (Drucksache 143/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 12 erledigt.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 31:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie** (DiRUG) (Drucksache 144/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Weiter geht es mit **Tagesordnungspunkt 32:**

Entwurf eines Gesetzes zum **Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs** mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (Drucksache 145/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Somit können wir gleich mit der Abstimmung beginnen. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen** und anderer Aspekte des Kaufvertrags (Drucksache 146/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die vorliegenden Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 12 und 13 erledigt.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 34:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimi-**

neller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen (Drucksache 147/21)

Hier liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Staatsminister Eisenreich aus Bayern. Bitte schön.

Georg Eisenreich (Bayern): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Drogen, Waffen, falsche Pässe, gestohlene Kreditkarten: Auf digitalen Marktplätzen wird alles gehandelt, was Kriminelle begehren – ein wirklich lukratives Geschäftsmodell. Ich begrüße, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates aufgreift, der auf eine Initiative von Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen zurückgeht.

Ich sehe bei dem Gesetzentwurf aber in einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf. Drei Punkte möchte ich ansprechen.

Erstens. Nach dem Entwurf soll die Neuregelung nur dann auf Auslandstaten Anwendung finden, wenn der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat. Das ist nach meiner Überzeugung nicht realitätsnah, denn heute leben wir in einer globalisierten und vernetzten Welt. Deswegen sollten wir die Auslandsstrafbarkeit weiter fassen.

Zweitens. Die Beschränkung auf einen Straftatenkatalog sollte gestrichen werden.

Und drittens – ein Punkt, der mir und, wie ich weiß, allen hier im Haus sehr am Herzen liegt – das Betreiben von Plattformen, auf denen Kinderpornografie gehandelt und getauscht wird. Dies wird nach meiner Überzeugung immer noch nicht ausreichend sanktioniert. Hinter jedem kinderpornografischen Bild oder Video steht das unvorstellbare Leid eines Kindes. Forenbetreiber schaffen einen Marktplatz für den Austausch von solchen Bildern und Videos. Sie fachen eine Nachfrage nach neuem und immer härterem Material an. Wir brauchen deshalb einen eigenen Straftatbestand mit einer Strafandrohung, die dem Unrecht der Tat gerecht wird. Wer einen Marktplatz für Pädokriminelle betreibt, gehört nach meiner Überzeugung für mindestens drei Jahre hinter Gitter. Wir könnten dies im Gesetzentwurf auch gut verankern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Rechtsstaat muss den illegalen Handel von Kinderpornografie, Waffen und Drogen effektiv und konsequent bekämpfen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wirklich wichtiger und guter Schritt, sollte aber in einigen Bereichen noch nachgebessert werden.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 35:

Entwurf eines Gesetzes über die **Insolvenz sicherung durch Reisesicherungs fonds** und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (Drucksache 148/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Somit beginnen wir gleich mit der Einzelabstimmung der Ausschussempfehlungen:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 37:**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 150/21)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Das sind 0 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Niedersachsens! – Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen. Wunschgemäß bitte Ihr Handzeichen, zunächst für die Sätze 1 bis 3 der Ziffer 7! – Mehrheit.

Und dann bitte noch Ihr Handzeichen für die Sätze 4 und 5 der Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 9, wunschgemäß getrennt nach Buchstaben. Bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstabe e! – Mehrheit.

Jetzt Buchstabe f, nur Satz 1! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest von Buchstabe f! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Chemikaliengesetzes** – Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (Drucksache 151/21)

Hier liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Herrn **Staatsminister Al-Wazir** (Hessen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 1 bis 6 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Treibhausgasminderungs-Quote** (Drucksache 152/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ich ziehe vor: Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Halten Sie bitte die Hände noch oben, weil es 35 Stimmen – ganz knapp – sind. Dann können wir genauer hinschauen. Ich hoffe, dass wir nicht vom System verlassen werden. Aber es ist sehr zuverlässig heute. Was ist mit Berlin? – Es ist ein Land zu viel angezeigt

worden. Dann sollten wir die Abstimmung zu Ziffer 8 wiederholen.

Ziffer 8! – Es bleibt bei der Mehrheit.

Das ist beruhigend. Das System ist also doch zuverlässig.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! – Minderheit. – Hier gibt es Zweifel. Noch mal Ziffer 10! – 37 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen, wunschgemäß getrennt nach Buchstaben. Bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe a! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für den Antrag Niedersachsens! – Ich bitte, die Hand oben zu halten, weil die Anzeige hin- und herschwankt. Wir müssen das immer kontrollieren. Das System ist eine Hilfe, aber manchmal versagt es auch. – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 40:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 153/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Nun Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 6 und 7.

¹ Anlage 5

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 42:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – **Gesetz zum autonomen Fahren** (Drucksache 155/21)

Hier liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Herrn **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 29.

Wir fahren fort mit Ziffer 12. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 19 erledigt.

Wir kommen zu Ziffer 24, zunächst Buchstabe c! – Mehrheit.

Dann bitte Ihr Votum für den Rest von Ziffer 24! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 43:

Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (**Schnellladegesetz** – SchnellLG) (Drucksache 156/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit².

Nun das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 46:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die **Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge** (Drucksache 159/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem Antrag Bremens. Wer stimmt dem Antrag Bremens zu? – Mehrheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen.

(Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): Darf ich bitten, noch einmal über den Landesantrag bei Punkt 43 abzustimmen!)

– Ich schlage vor, dass ich erst mal das hier fortführe, und wenn ich den Tagesordnungspunkt erledigt habe, dann komme ich zu Punkt 43. Einverstanden? – Gut. Dann fahre ich jetzt erst einmal bei Punkt 46 fort.

Wir hatten gerade über den Landesantrag Bremens abgestimmt. Der hat eine Mehrheit gefunden.

Jetzt stimmen wir über die Ausschussempfehlungen ab:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Baden-Württembergs.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

¹ Anlage 6

² Siehe aber Seite 128

Auf Wunsch von Nordrhein-Westfalen kommen wir zurück zu **Tagesordnungspunkt 43** und überprüfen das Abstimmungsergebnis zu dem Landesantrag.

Wer den **Landesantrag** zu Tagesordnungspunkt 43 unterstützen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – **Minderheit.**

Jetzt kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 49:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des **Rechts der Industrie- und Handelskammern** (Drucksache 162/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 50:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre** in der Telekommunikation und bei Telemedien (Drucksache 163/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Wir beginnen mit Ziffer 3. – Minderheit. Man könnte auch sagen: null. – Ein Land. Wer war das? – Sie haben mir meine Ansage kaputtgemacht.

(Heiterkeit)

Ist in Ordnung, dann nehme ich das zurück. Aber es ist eine deutliche Minderheit, da stimmen Sie mit mir überein. – Okay, wunderbar.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 6, zunächst Buchstabe a! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Rest der Ziffer 6! – Auch das ist eine Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Dann ziehe ich Ziffer 23 vor. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 51:

Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland**, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes (Drucksache 164/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Wir können den Tagesordnungspunkt 51 beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur **Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** (Drucksache 165/21)

Hier liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Professor Dr. Willingmann aus Sachsen-Anhalt vor. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft ist ein entscheidender Baustein für eine nachhaltige Ausrichtung vieler Bereiche der Wirtschaft, insbesondere der Energiewirtschaft. Gerade in der Phase des Markthochlaufes ist es wichtig, dafür die richtigen Rahmenbedingungen, insbesondere für eine Wasserstoffinfrastruktur, zu setzen. Der Gesetzentwurf enthält dazu gute Ansätze.

Sachsen-Anhalt möchte mit dem Plenarantrag die Rahmenbedingungen ergänzen, um mögliche regulatorische Hürden für die Wasserstoffwirtschaft zu minimieren: Der Antrag ist auf eine Ergänzung von § 118 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz im Sinne einer fairen Lastenverteilung gerichtet. Nach dieser Vorschrift sind die Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist, von den Netzentgelten für den Strombezug befreit. Dies erscheint aus meiner Sicht auch wichtig und richtig. Viele Elektrolyseanlagen wären ansonsten kaum wirtschaftlich darstellbar.

Durch die Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang entgehen dem Stromnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, allerdings die entsprechenden Erlöse. Nach derzeitiger Gesetzesfassung verbleiben die entsprechenden Erlöse vollständig im betroffenen Netz und sind nach der Netzentgeltsystematik von den anderen Netznutzern zu tragen.

Für die Wasserstoffwirtschaft wird die Regelung aber zu erheblichen und bundesweit ungleich verteilten Belastungen der anderen Netznutzer im betroffenen Netz führen. Gerade bei industriellen Standorten würden sich durch die unterschiedlichen Netzentgeltbelastungen erhebliche Standortnachteile ergeben, durch die der Wettbewerb verfälscht wird und unseres Erachtens auch Neuan siedlungen erschwert werden. Zudem wird in der Folge auch die Akzeptanz von Elektrolyseuren beschädigt und die Entwicklung der Sektorenkopplung behindert. Dies betrifft alle Länder.

Der Plenarantrag soll dieses Problem durch eine bundesweite Wälzung der entgangenen Erlöse über die Übertragungsnetzentgelte lösen. Diese Verfahrensweise wird auch schon bei anderen Befreiungen praktiziert und führt zu einer gerechten Verteilung der entstehenden Belastungen.

Die EU, Deutschland und die einzelnen Bundesländer setzen mit ihren Wasserstoffstrategien die Rahmenbedingungen für den Wandel der Wirtschaft zur Treibhausgasneutralität. Diese Bemühungen dienen der Umsetzung der von Deutschland vereinbarten Klimaziele und stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen.

Dreh- und Angelpunkt für eine erfolgreiche Integration der regenerativen Energien in die anderen Sektoren ist

die Herstellung von Wasserstoff über Elektrolyseverfahren unter Einsatz erneuerbaren Stroms. Der sogenannte „grüne“ Wasserstoff ist anschließend der Ausgangsstoff für die Herstellung einer Vielzahl energetisch oder stofflich nutzbarer Folgeprodukte. Insbesondere für den Einsatz in der Grundstoffindustrie, also bei der Stahlerzeugung, bei der Herstellung von Basischemikalien, bei der Produktion von Zement oder von Aluminium ist der Einsatz von grünem Wasserstoff zur Senkung der Treibhausgasemissionen geeignet. Damit verbunden sind aber auch die sekundären Produktionszweige, die auf der Weiterverarbeitung der Grundstoffe aufbauen.

Derzeit werden in Sachsen-Anhalt am Standort Leuna, einem historischen Standort, zwei Großelektrolyseanlagen zur Produktion von grünem Wasserstoff gebaut. Wir unterstützen das mit den Instrumenten, die uns zur Verfügung stehen. Wie sich aber zeigt, ist die Förderung von Investitionen nicht die entscheidende Stellgröße, wenn die regulatorischen Rahmenbedingungen nicht im Hinblick auf die erforderlichen Investitionen der Wirtschaft angepasst werden. Daher bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Antrag Sachsen-Anhalts. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landes anträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 29 und der Antrag Schleswig-Holsteins.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3 ist damit erledigt.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13 ist damit erledigt.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17 rufe ich nach Buchstaben getrennt auf:

Wer ist für Buchstabe a? – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Sachsen-Anhalts! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 38 ist damit erledigt

Ziffer 37! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 53:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesberggesetzes** und zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 166/21)

Hier liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Professor Dr. Willingmann** (Sachsen-Anhalt) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5 rufe ich nach Buchstaben getrennt auf:

Wer ist für den Buchstaben a? – Mehrheit.

Buchstabe b! – 31 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 54:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Marktüberwachung** (Drucksache 167/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ziffer 1! – Bayern wir nicht angezeigt. Den Arm mehr nach vorne als nach oben! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffern 4 und 5 sind damit erledigt.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 13 bis 16.

Dann bitte das Handzeichen für die Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Die Anzeige wackelt hin und her. Bitte die Hand oben halten! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffer 22, aus der Ziffer 23 die Buchstaben a und c, Ziffern 24, 26, 27 und 29.

Dann rufe ich aus Ziffer 23 den Buchstaben b separat auf. – Mehrheit.

Dann sind Ziffern 25 und 28 erledigt.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 42.

Ziffer 44! – Mehrheit.

¹ Anlage 7

Damit entfällt Ziffer 45.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 47 ist damit erledigt.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 62:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (**Gesetz über digitale Dienste**) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG COM(2020) 825 final; Ratsdok. 14124/20 (Drucksache 96/21, zu Drucksache 96/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Eisenreich aus Bayern vor.

Georg Eisenreich (Bayern): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße sehr, dass die Kommission sich intensiv mit der Regulierung digitaler Plattformen auseinandersetzt und einen Vorschlag für einen Digital Services Act vorgelegt hat. Mir persönlich ist dabei insbesondere das Thema „Kampf gegen Hass und Hetze im Internet“ wichtig. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz hat uns in Deutschland schon einen großen Schritt vorangebracht. Aktuell wird dieses Gesetz ja überarbeitet und verschärft.

Auch auf europäischer Ebene brauchen wir wirksame Regulierungen. Der Vorschlag der Kommission zum DSA ist ein wichtiger Schritt. Es gibt positive Aspekte, aber auch negative Aspekte. Diese möchte ich benennen.

Es ist gut, dass der DSA für alle Intermediäre gelten soll, die ihre Dienste in der EU anbieten, und zwar unabhängig davon, ob sie einen Sitz in der EU haben oder nicht. Damit können insbesondere auch Messengerdienste umfasst werden, und das ist wirklich eine gute Sache. Ich finde auch die Definition der illegalen Inhalte sehr gut. Sie ist sehr weit gefasst.

Aber wir müssen einen Punkt sehr genau betrachten: Wir haben mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz ein wirklich gutes Schutzniveau in Deutschland erreicht und müssen aufpassen, dass wir mit dem DSA nicht hinter das Schutzniveau des NetzDG zurückfallen. Das liegt insbesondere an drei Punkten.

Zum einen: Die Gefahr eines Rückschritts sehe ich vor allem bei den Rechtsfolgen, wenn illegale Inhalte gemeldet werden. Im NetzDG gibt es eine klare Verpflichtung zur Löschung bestimmter strafbarer Inhalte. Im DSA gibt es keine konkrete Löschpflicht. Das heißt, es müsste

entweder diese konkrete Löschpflicht im DSA verankert werden, oder es sollte zumindest klargestellt werden, dass entsprechende Spielräume für Löschpflichten im nationalen Recht, also bei uns im NetzDG, bestehen bleiben. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Das Zweite: Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass künftig fast ausschließlich das jeweilige Sitzland für den Vollzug von Maßnahmen und Sanktionierungen zuständig sein soll. Damit haben wir schon bei der Datenschutz-Grundverordnung nicht die allerbesten Erfahrungen gemacht. Diese Konzeption verhindert eine schnelle und effektive Rechtsdurchsetzung.

Und drittens: Die Vorgaben für Gemeinschaftsstandards und die Voraussetzungen zum Sperren unredlicher Nutzer sind nicht hinreichend konkret. Es geht hier um die Grundrechte der Nutzer. Deswegen bin ich der Überzeugung, dass der europäische Gesetzgeber die wesentlichen Wertentscheidungen selbst treffen und klare Kriterien für die Löschung von Inhalten und die Sperrung von Nutzern definieren muss.

Es ist also unklar, ob der DSA am Ende bei der Bekämpfung von strafbarem Hass einen Fortschritt oder einen Rückschritt bedeutet. Das bitte ich wirklich ernst zu nehmen. Deswegen noch mal ganz klar die Forderung: Wir haben in Deutschland mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz ein wirklich gutes Gesetz. Wir müssen dafür sorgen und uns dafür einsetzen, dass wir nicht hinter das Schutzniveau des NetzDG zurückfallen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wir beginnen mit der Ziffer 2. – Das ist deutlich die Mehrheit.

Dann entfallen die Ziffern 3 und 4.

Es geht weiter mit Ziffer 18, zunächst ohne Buchstabe c. – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Buchstaben c von Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 32.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 49.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 71! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 63:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (**Gesetz über digitale Märkte**)

COM(2020) 842 final; Ratsdok. 14172/20
(Drucksache 97/21, zu Drucksache 97/21)

Hier liegt eine Wortmeldung vor von Staatsministerin Professor Dr. Sinemus aus Hessen. Bitte schön.

Prof. Dr. Kristina Sinemus (Hessen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Europa muss aufholen in den digitalen Zukunftsmärkten. Gerade einmal 12 der 100 größten Plattformen sind in Europa angesiedelt. Die großen Spieler auf diesem Feld sitzen vor allem in den Vereinigten Staaten und der Volksrepublik China. Um aufholen zu können, brauchen wir das richtige Regelungsumfeld. Eine Regulierung, die einerseits einen fairen, transparenten Wettbewerb sicherstellt und andererseits nicht überreguliert. Nur so bleiben in Europa innovative Geschäftsmodelle möglich.

Im Dezember letzten Jahres hat die Europäische Kommission den Digital Markets Act, DMA, vorgelegt, vornehmlich um dem „too big to care“ ein Ende zu machen. Keine Plattform darf zu groß sein, um sich nicht an die Spielregeln halten zu müssen. Der DMA verpflichtet die größten Plattformen, die sogenannten Gatekeeper, zu bestimmten Verhaltensweisen, um ein faires Marktumfeld zu schaffen. Hierzu drei Beispiele.

Personenbezogene Daten von Endnutzern aus verschiedenen Diensten dürfen nicht mehr zusammengeführt werden.

Die verpflichtende Nutzung eines Identifizierungsdienstes der Gatekeeper darf nicht mehr verlangt werden.

Gewerbliche Endnutzer können unfaire Geschäftspraktiken den zuständigen Behörden mitteilen und diese überprüfen lassen.

Diese drei Beispiele zeigen: Die Rechte gewerblicher und privater Endnutzer sollen gestärkt werden. Auch der Selbstbevorzugung soll nun ein Riegel vorgeschoben werden, denn oftmals agieren Plattformen gleichzeitig als Intermediäre und als Anbieter von Produkten.

Künftig sollen die Produkte des Plattformanbieters nicht mehr besser gerankt werden dürfen als die Produkte von den Wettbewerbern. Das Ranking muss dabei anhand fairer und diskriminierungsfreier Kriterien vorgenommen werden. Gerade dieses so wichtige Selbstbevorzugungsverbot wird aber nicht direkt geregelt. Es ist im Moment noch vorgesehen, dass es durch delegierte Rechtsakte weiter konkretisiert wird. Dadurch kann wertvolle Zeit verloren gehen. Denn ein fairer Wettbewerb im digitalen Sektor ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen wichtig.

Die Bundesnetzagentur hat mehr als 200 gewerbliche Kunden zu ihren Erfahrungen bei Marketing- und Vertriebsaktivitäten über digitale Plattformen befragt. Fast drei Viertel der Unternehmen haben angegeben, dass sie ohne die Nutzung von digitalen Plattformen erhebliche Schwierigkeiten hätten. Das heißt: Der Mittelstand braucht Plattformen für Marketing und Vertrieb. Um auch für künftige Umgehungen eines Fair Play gerüstet zu sein, braucht es eine Öffnungsklausel. Damit könnte man die Verordnung zukunftsfest machen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, inwieweit die Mitgliedstaaten in die Umsetzung miteinbezogen werden sollen. Es wäre zielführend, auch den Mitgliedstaaten Initiativ- und Widerspruchsrecht einzuräumen, und zwar nicht im Sinne eines Vetos, sondern auf der Grundlage der Entscheidung mehrerer Mitgliedstaaten. Bereits sehr frühzeitig hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Subsidiarität, insbesondere im Bereich des Medienpluralismus, zu beachten ist. Als Ausdruck des Föderalismus liegt die Regelungskompetenz hierfür bei den Bundesländern. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass dies im weiteren Verfahren beachtet wird.

Meine Damen und Herren, der DMA ist aus unserer Sicht überfällig. Er ist die Antwort der EU auf die zahlreichen aufsehenerregenden Wettbewerbsfälle gegen Google, Apple und andere Techgiganten. Wir begrüßen daher den DMA ausdrücklich, um Weichen für eine faire Plattformwirtschaft zu stellen und Chancen für unsere IKT- und Start-up-Branche zu schaffen. Neue innovative Plattformen und digitale Dienste sollen verstärkt auch in Deutschland und Europa entstehen. Wir haben in Hessen wie auch in Deutschland eine starke industrielle Basis

und viele innovative IKT-Unternehmen. Besonders in der Industrie werden Plattformen immer wichtiger. Sie müssen wachsen und stark werden. Hier darf Europa den Anschluss nicht verpassen. Dabei befürworten wir ausdrücklich eine Regulierung mit Augenmaß: fair, transparent und nicht überreguliert. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 64:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die **Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien**, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation COM(2020) 796 final (Drucksache 94/21, zu Drucksache 94/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Pistorius aus Niedersachsen vor.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Bedrohungen unserer Sicherheit sind aktuell und grenzüberschreitend, komplex und digital wie wohl niemals zuvor. Verbrechen kennt keine Grenzen. Das gilt heute mehr denn je.

Deshalb müssen wir im Kampf gegen Kriminalität ebenfalls Grenzen fallen lassen. Wir müssen die Stärke europäischer Zusammenarbeit zur Stärke im Kampf gegen Kriminalität machen. Was im innereuropäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr seit Jahrzehnten selbstverständlich ist – nämlich gleiche Standards –, muss auch selbstverständlich sein bei der europäischen Verbrechensbekämpfung. Nur gemeinsam sind die europäischen Sicherheitsbehörden stark genug, um auch die zukünftigen Herausforderungen zu schultern.

Gemeinsame Zusammenarbeit auf diesem Feld trägt in Europa einen Namen: Europol.

Die vorgesehene Stärkung von Europol und die verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Sicherheitsbehörden sind zentrale Schritte für die Sicherheit der Menschen in Europa. Sie sind ganz konkrete Beiträge, um die europäische Idee im Sinne der Bürgerinnen und Bürger weiter mit Leben zu erfüllen. Mit diesen Schritten kommt diese europäische Idee direkt bei den Europäerinnen und Europäern an in Form von mehr Sicherheit.

Europol wird durch die neue Verordnung in die Lage versetzt, die Mitgliedstaaten und ihre Ermittlungsarbeit bei der Analyse großer und komplexer Datensätze – es werden immer mehr – noch effektiver zu unterstützen und damit die Herausforderungen von Big Data für die Strafverfolgungsbehörden zu bewältigen.

Zusätzlich erhält Europol die Befugnis, selbst Daten in das wichtige Schengener Informationssystem einzugeben. Es wurde höchste Zeit.

Außerdem richtet der Entwurf den Fokus auf einen finanziellen und personellen Aufwuchs der Organisation. Das ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Europol die notwendigen Ressourcen zur Durchsetzung des überarbeiteten Mandats dann auch zur Verfügung stehen.

Diese und viele weitere Maßnahmen, meine Damen und Herren, gehen genau in die richtige Richtung.

Dabei muss klar sein: Ein Kompetenzzuwachs muss entsprechenden parlamentarischen Kontrollen unterliegen. Auch dem trägt diese Verordnung Rechnung: Die vorgesehene Einführung neuer Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinsamen Parlamentarischen Kontrollausschuss von Europol ist ein richtiges und wichtiges Signal.

Ich bin überzeugt: Wir sollten mittelfristig sogar noch einen Schritt weiter gehen. Wir müssen darüber diskutieren, inwieweit wir der europäischen Ebene Exekutivbefugnisse übertragen. Ich spreche mich deshalb bereits seit Jahren dafür aus, eine Art europäisches FBI zu errichten. Das habe ich 2016 zum ersten Mal gefordert, und es ist weiter brandaktuell. Wenn wir die Bevölkerung in Europa wirksam vor internationaler Kriminalität und Terrorismus schützen wollen, müssen wir diese Diskussion ohne Scheuklappen und ohne eifersüchtiges Wachen über Kompetenzen führen. Wir müssen sie entschlossen und mutig führen. Völlig falsch wäre es, sich im bürokratischen Klein-Klein zu verheddern und rein besitzstandswahrend auf Zuständigkeiten zu beharren.

Mittelfristig muss die Marschrichtung daher sein: mehr Personal, mehr Mittel und mehr Befugnisse für Europol.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Frau Präsidentin, Bayern und einige andere Bundesländer haben trotz der großen Bedeutung eines gemeinsamen europäischen Ansatzes eine Stellungnahme zur Europol-Verordnung verfasst, die Europol in der neuen Verordnung

nung vorgesehene Kompetenzen zumindest in Teilen nicht zugestehen will. Ehrlich gesagt: Das erschließt sich mir nicht. Schon deshalb nicht, weil die Stärkung von Europol eine zentrale Maßnahme der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion aus dem Juli vergangenen Jahres ist. Wir können nicht immer fordern, dass Europol mehr leisten und liefern muss, aber gleichzeitig verlangen, dass im Alltag jeder einzelne Schritt penibel genehmigt werden muss. Dieses Vorgehen steht übrigens nach meiner Überzeugung auch im Widerspruch zum Handeln der Bundesregierung auf EU-Ebene.

Ich will daran erinnern, dass die Innenministerinnen und Innenminister der EU erst im Dezember – unter deutschem Vorsitz – umfassende Schlussfolgerungen verabschiedet haben, in denen eine Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit ausdrücklich gefordert worden ist. Es darf daher jetzt nicht bei warmen Worten und Sonntagsreden bleiben. Nur Taten helfen uns weiter, wenn wir den polizeilichen Austausch und damit die Sicherheit in Europa stärken wollen.

Deshalb werbe ich für mehr Offenheit und mehr Ambition in der Diskussion um die neuen Europol-Vorschläge. Dieses Ziel findet sich auch in einem Zehn-Punkte-Plan der Innenministerinnen und Innenminister der EU aus dem vergangenen Oktober zur Zukunft von Europol wieder.

Mit der Zurückhaltung einiger unionsgeführter Innenressorts wird aber konterkariert, was CDU/CSU sich so gerne auf die Fahne schreiben: die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Denn genau das – eine effektive grenzüberschreitende europäische Strafverfolgung – wird durch die genannte Stellungnahme eher behindert.

Für alle Europäer hat das Thema innere Sicherheit nun einmal hohe Priorität. Denken wir nicht zuletzt an die islamistischen Attentate, die ganz Europa in Atem gehalten haben, ob in Paris, in Berlin oder anderswo.

Ein starkes Europol ist ein wichtiger, ein unverzichtbarer Baustein. Deshalb ist es Niedersachsen wichtig, dass wir eine klare proeuropäische Position vertreten und diese im Namen des Bundesrates der Europäischen Kommission dann vorlegen.

Ich bin davon überzeugt: Die Stärkung des Europol-Mandates liegt im Sinne von uns allen, im Sinne aller Mitgliedstaaten und aller Menschen in Europa. In einer Phase, in der Europaskeptiker und Nationalisten Stimmung gegen die EU machen, ist unsere Stellungnahme ein klares Bekenntnis zu Europa und verdeutlicht die Stärken unseres starken Bündnisses noch einmal auf einem ganz konkreten Politikfeld. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung:

Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Eine stabile Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ich rufe Ziffer 16 auf, zunächst ohne die Klammer und ohne den letzten Satz. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die Klammer und den letzten Satz von Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 66:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln** und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr.

543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates COM(2021) 37 final (Drucksache 95/21, zu Drucksache 95/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 69**:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Weinverordnung** (Drucksache 175/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei gemeinsame Anträge der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz vor.

Wir beginnen mit dem Zwei-Länder-Antrag in Drucksache 175/2. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 7.

Jetzt der Zwei-Länder-Antrag in Drucksache 175/3! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 22 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt und nähern uns dem Ende der Tagesordnung.

Punkt 73:

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Frischzellen tierischen Ursprungs bei der Herstellung von Arzneimitteln (**Frischzellenverordnung – FrizV**) (Drucksache 111/21)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Ich gucke nach Bayern? – Nein, es sind wirklich 0 Stimmen; Minderheit.

Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 79:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 218/21)

Dem Antrag ist das **Saarland beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Die **Tagesordnungspunkte 85 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Gesetz zur **Koordinierung der sozialen Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** (SozSichUKG) (Drucksache 233/21)
- b) Gesetz zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem **Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit** zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 **zwischen der Europäischen Union** und der Europäischen Atomgemeinschaft

einerseits **und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** andererseits (Drucksache 234/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu beiden Gesetzen haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wir beginnen mit **Punkt 85 a)**.

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich frage daher: Wer stimmt dem Gesetz zu? Ich darf um Ihr Handzeichen bitten. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 85 b)**.

Da kein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Wir sind am Ende der Tagesordnungspunkte angelangt.

Tagesordnungspunkt 87:

Gesetz zur **Änderung des BND-Gesetzes** zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts (Drucksache 236/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Tagesordnungspunkt 88:

Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (**Lobbyregistergesetz** – LobbyRG) (Drucksache 237/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Auch hier gibt es weder eine Empfehlung noch einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Tagesordnungspunkt 89:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haus-

haltsjahr 2021 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2021**) (Drucksache 230/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer ist dafür, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich bei Ihnen für das gute Mitarbeiten und das schnelle Abstimmen. Ich bedanke mich bei Ihnen für den guten Verlauf der Sitzung.

Ich darf Ihnen sagen, dass die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 7. Mai, 9.30 Uhr, einberufen wird.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern. Alles Gute! Und dass die Situation so wird, dass wir uns bald alle gesund und einigermaßen entspannt wiedersehen können. Wir versuchen, unseren Teil dazu beizutragen. Schöne Osterfeiertage! Halten Sie Abstand! Bleiben Sie gesund!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.11 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
Europas Plan gegen den Krebs
COM(2021) 44 final

(Drucksache 107/21)

Ausschusszuweisung: EU – AV – G – K – U

Beschluss: Kenntnisnahme

Jahresgutachten 2020/2021 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

(Drucksache 709/20)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Jahreswirtschaftsbericht 2021 der Bundesregierung

(Drucksache 89/21)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 1001. Sitzung
ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht
gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Umdruck 3/2021**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 1002. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

... Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** – Einführung eines Ordnungsgeldes (Drucksache 198/21)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zur **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrchts** (Drucksache 199/21)

Punkt 7

Erstes Gesetz zur **Änderung des GRW-Gesetzes** (Drucksache 201/21)

III.

Die EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 12

EntschlieÙung des Bundesrates – Nachhaltige Finanzierung von Energiewende und Klimaschutz durch systematische **Reform der Abgaben und Umlagen im Energiesektor** (Drucksache 93/21)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungendrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 21

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes** (Drucksache 136/21, Drucksache 136/1/21)

Punkt 22

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 137/21, Drucksache 137/1/21)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von **Krebsregisterdaten** (Drucksache 138/21, Drucksache 138/1/21)

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher und weiterer Vorschriften über das **Befahren der BundeswasserstraÙen durch die Schifffahrt** (Drucksache 158/21, Drucksache 158/1/21)

Punkt 47

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Mess- und Eichgesetzes** (Drucksache 160/21, Drucksache 160/1/21)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten **Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt** (Drucksache 185/21)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 149/21)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten **Sicherheitsüberprüfung** mit Sicherheitsermittlungen von **Soldatinnen und Soldaten** und zur Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten (Drucksache 154/21)

Punkt 44

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes** (Drucksache 157/21)

Punkt 48

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der **Handwerksordnung** und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 161/21)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen** (Drucksache 168/21)

Punkt 56

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 183 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 15. Juni 2000 über den **Mutterschutz** (Drucksache 169/21)

Punkt 57

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020 zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Estland** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 170/21)

Punkt 58

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. Oktober 2020 zur Änderung des Abkommens vom 17. November 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Liechtenstein** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 171/21)

Punkt 59

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für **Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen** und anderen Sportveranstaltungen (Drucksache 172/21)

Punkt 60

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (**VN-Feuerwaffenprotokoll**) (Drucksache 173/21)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 61

Erster Bericht der Nationalen Präventionskonferenz über die Entwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention (**Erster Präventionsbericht**) mit Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 91/21, Drucksache 91/1/21)

Punkt 65

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Resilienz kritischer Einrichtungen** COM(2020) 829 final; Ratsdok. 14262/20 (Drucksache 119/21, zu Drucksache 119/21, Drucksache 119/1/21)

Punkt 74

Verordnung zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (**Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung** – MPEUAnpV) (Drucksache 177/21, Drucksache 177/1/21)

Punkt 76

Dreizehnte Verordnung zur **Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 112/21, Drucksache 112/1/21)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 67

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die **Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken** (Drucksache 108/21)

Punkt 68

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der **Schweinepest-Verordnung** (Drucksache 174/21)

Punkt 70

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen **Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021** (HolzEinschlBeschrV2021) (Drucksache 176/21)

Punkt 71

Zweite Verordnung zur Durchführung des **Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017** (Drucksache 109/21)

Punkt 72

Erste Verordnung zur Durchführung des **Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2021** (Drucksache 110/21)

Punkt 77

Erste Verordnung zur Änderung der **Mess- und Eichgebührenverordnung** (Drucksache 113/21)

Punkt 78

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (**Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV –**) (Drucksache 114/21)

VIII.**Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:****Punkt 82**

Nationales Reformprogramm 2021 (Drucksache 229/21)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsrätin **Gisela Erler**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Nachdem im Februar 2021 zum Bestandsdatenauskunftsgesetz keine Mehrheit in diesem Haus gefunden werden konnte, entscheidet die Länderkammer heute zum zweiten Mal über die Zustimmung zum **Gesetz zur Bestandsdatenauskunft**. Die grün mitregierten Länder konnten dem Gesetz in seiner ursprünglichen Form nicht zustimmen, da erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestanden, die sowohl der Bundesregierung als auch der Regierungskoalition im Vorfeld bekannt waren. Der Bundesrat hatte keine Gelegenheit, in einem ersten Durchgang Stellung zu nehmen und Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Hass und Hetze im Netz effektiv zu bekämpfen, das wird mit diesem nun gefundenen Kompromiss endlich möglich. Und vor allem: Die Bekämpfung wird verfas-

sungsfester. Darum haben wir im Vermittlungsausschuss gerungen. Beides muss unser gemeinsames Anliegen sein: Das Ziel und die Mittel müssen vor den höchsten Gerichten Bestand haben.

Der Einigung im Vermittlungsausschuss gingen mehrere Sitzungen einer informellen Arbeitsgruppe aus Bundesregierung, Bundestagsfraktionen und den Ländern voraus. Im Vermittlungsverfahren hat die grüne Seite konkrete rechtsförmlich ausformulierte Vorschläge auf mehr als 40 Seiten eingebracht, um die Mängel zu beheben. Gründlichkeit vor Schnelligkeit war unser Anliegen, weil das Gesetz zur Bestandsdatenauskunft auch das Gesetz gegen Hass und Hetze im Internet reparieren soll.

Wir sind überzeugt: Erfolgreiche Klagen vor dem höchsten Gericht gegen das Gesetz wären politisch verheerend. Deswegen haben wir in den letzten Wochen mit der Bundesregierung um mehr Rechtssicherheit und mehr Datenschutz gerungen. Wir haben uns in den Verhandlungen dafür eingesetzt, dass die vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Hürden für die dafür notwendige Bestandsdatenauskunft bei Telemedien umgesetzt werden.

So haben wir unter anderem durchgesetzt, dass es eine rechtstechnische Trennung der Regelungen zu Telemedizinbestandsdaten und Telemediennutzungsdaten gibt. Das war eine zentrale verfassungsrechtliche Voraussetzung, um eine differenzierte Auskunft der unterschiedlich sensiblen Daten zu regeln. Telemedizinbestandsdaten dürfen nun nicht mehr bei der kleinsten Ordnungswidrigkeit abgerufen werden, sondern erst bei besonders gewichtigen Ordnungswidrigkeiten oder bei Straftaten. Telemediennutzungsdaten sollen nur bei Straftaten mit erheblicher Bedeutung weitergegeben werden oder bei bestimmten Straftaten, wenn diese mittels des Telemediendienstes begangen wurden.

Die Herausgabe von Passwörtern konnte auf ganz bestimmte, besonders schwerwiegende Straftaten wie z. B. sexuellen Kindesmissbrauch und dessen Darstellung und Terror beschränkt werden. Werden sie unverschlüsselt herausgegeben, besteht eine Meldepflicht gegenüber der Datenschutzaufsicht. Dass es die Passwortherausgabe überhaupt noch gibt, ist für uns besonders schmerzlich. Auch hier blockierten die Verhandlungspartner weitere, rechtsstaatliche Verbesserungen. Umso wichtiger ist es, dass die Hürden erheblich höher sind als ursprünglich vorgesehen und Passwörter überhaupt nur in wenigen Einzelfällen herausgegeben werden dürfen.

Den juristisch weitgehend unbestimmten Begriff der „drohenden Gefahr“ konnten wir durch konkrete Schutzgüter ersetzen. Zudem haben wir den Schutz für Berufsgeheimnisträger/-innen erhöht.

Unterm Strich: Wir haben viel erreicht und konnten trotzdem eine wesentliche Forderung nicht durchsetzen. Ein Gesetz, das es unter anderem braucht, um Hass und

Hetze im Internet effektiv zu bekämpfen, muss vor dem Bundesverfassungsgericht und dem EuGH wasserdicht sein.

Ob dies mit der Einigung tatsächlich gelungen ist, zweifeln wir an. Die Bundesregierung hat aber deutlich gemacht, dass sie dieses Risiko einkalkuliert, höchststrichterliche Urteile abwarten will und im Zweifel erst dann für Nachbesserungen offen ist. Das ist eine Wette auf die Zukunft, die sich im Hier und Jetzt nicht auflösen lässt.

Man kann bei der Bewertung der juristischen und politischen Risiken einer solchen Strategie aus guten Gründen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen – ablehnen, zustimmen oder enthalten.

Die grünen Regierungspartner in den Ländern sprechen sich trotz erheblicher Bedenken für die Zustimmung zu dem Gesamtkompromiss aus, weil es dringend notwendig ist, dass der Kampf gegen Rechtsextremismus und Hass und Hetze nun endlich vorangebracht wird und es uns gelungen ist, das Gesetz verfassungsfester zu machen.

Wir stimmen der Einigung zu, weil trotz aller Bedenken für uns jetzt eines zählt: Hass und Hetze müssen wir die rote Karte zeigen. Ich danke allen an der Kompromissfindung beteiligten Personen.

Anlage 3

Erklärung

von Ministerin **Ursula Nonnemacher**
(Brandenburg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Brandenburg unterstützt den Kanalisierungsauftrag des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV 2021), welcher mit Aufnahme neuer steuerrechtlicher Vorschriften in das **Rennwett- und Lotteriegesezt** begleitet werden soll. Ohne diese entstände mit Inkrafttreten des GlüStV eine Regelungslücke bei der Besteuerung legalisierter Online-Glücksspiele, die zu Wettbewerbsnachteilen bei Anbietern terrestrischer Glücksspielangebote führen würde. Ebenso werden die Modernisierung des Rennwett- und Lotteriegesezt und Anpassung der Ausführungsbestimmungen begrüßt.

Brandenburg befürwortet insoweit die Einbringung des Gesetzentwurfs. Dessen ungeachtet bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der sachgerechten Höhe des Steuersatzes beim virtuellen Automatenpiel, der angesichts des mit diesem Glücksspiel einhergehenden Gefahrenpotentials als zu niedrig angesehen wird.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Peter Biesenbach gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Einrichtung effektiver Instrumente für die Strafverfolgungsbehörden wird begrüßt.

Die Schaffung arbeits- und kostenintensiver Parallelstrukturen wie ein **bundesweites zentrales Immobilienregister** wird hingegen als Umsetzungsvariante abgelehnt. Wie im Entschließungsantrag zutreffend dargelegt, wird derzeit das bundeseinheitliche Datenbankgrundbuch (Dabag) entwickelt, wodurch die letztendlich geforderte umfassende elektronische Vorgangsbearbeitung in voll strukturierter Form geschaffen wird. Mit dem Dabag in Kombination mit dem bereits bestehenden Transparenzregister (vgl. § 18 GwG) werden die Strafverfolgungsbehörden geeignete Mittel für die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt bekommen. Sofern nach Einführung des Dabag noch vereinzelt Aspekte in der Zusammenarbeit dieser beiden Register in der praktischen Arbeit zu Problemen führen, so sind diese punktuellen Probleme zu lösen und die bestehenden Systeme zu perfektionieren.

Der Aufbau sowie der Unterhalt paralleler Registerstrukturen ist hingegen abzulehnen. Es wäre auch für die Bürgerinnen und Bürger absolut unverständlich, weshalb Änderungen im Immobilieneigentum an zwei unterschiedliche staatliche Register – voraussichtlich jeweils gebührenpflichtig – zu melden sind.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Tarek Al-Wazir**
(Hessen)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Heute ist ein guter Tag für den Klimaschutz in Deutschland. Die **Änderung des Chemikaliengesetzes** bedeutet mehr Klimaschutz, weil endlich dem illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen der Kampf angesagt wird.

Der Gesetzentwurf verdeutlicht auch wieder einmal die Bedeutung dieses Hauses, da er auf einem Bundesratsbeschluss beruht, den Hessen im Oktober 2019 initiiert hat. Die Bundesregierung bezieht sich in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich auf den Bundesratsbe-

schluss. Ich bin davon überzeugt, dass es ohne unsere hessische Initiative noch immer kein Gesetz geben würde, das den illegalen Handel mit F-Gasen in die Schranken weist. Leider mussten wir knapp 1,5 Jahre darauf warten, aber immerhin: Jetzt kann es endlich losgehen.

Warum ist das so wichtig? Weil fluoridierte Treibhausgase ein Treibhauspotential haben, das mehrere 1.000-mal größer ist als das von CO₂. Eingesetzt werden diese Gase meist als Kältemittel in Klima- und Kälteanlagen, zum Beispiel auch in den Klimaanlageanlagen von Autos.

Das standardmäßig in PKW-Klimaanlagen eingesetzte Kältemittel hat ein Erderwärmungspotential von 1.430 – es ist also 1.430-mal klimaschädlicher als CO₂. Es gibt sogar F-Gase, die das Treibhauspotential von CO₂ um das 24.000-Fache übersteigen. Welche Probleme es mit sich bringt, wenn solche Gase freigesetzt werden, muss ich Ihnen nicht erläutern.

Die EU hat das längst verstanden und das Problem auch adressiert: Mit der europäischen F-Gase-Verordnung gibt es seit 2014 ein Instrument, um den Verbrauch fluoridierter Klimagase zu reduzieren, indem die in der EU verfügbare Menge der Gase durch eine Quotenregelung schrittweise zurückgeführt werden muss. Das ist gut und stärkt zugleich die Unternehmen, die klimafreundliche Alternativen entwickeln.

So geht Klimaschutz, könnte man annehmen – aber leider stimmt das nur in der Theorie. Denn die künstliche Verknappung durch die Quote treibt zugleich den Preis in die Höhe, sodass in großem Umfang ein lukrativer Schwarzmarkt entstanden ist: Kriminelle Gruppen schaffen tonnenweise Kältemittel, die sie im außereuropäischen Ausland beschaffen, abseits der Quote nach Europa. Über das Internet werden dann meist Kleinstmengen zu Billigpreisen weitervertrieben, etwa an Kfz-Werkstätten mit Klimageservice oder Wartungsfirmen für Kältetechnik, die damit Klimaanlageanlagen befüllen.

Illegal gelangen so jedes Jahr und zusätzlich zur Quote F-Gase mit einem geschätzten Volumen zwischen 16 und 24 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten in die EU. Ganz genau kann man es nicht sagen, denn wir reden über ein kriminelles Dunkelfeld. Es ist aber anzunehmen, dass nach der neuerlichen Verschärfung der Quote in diesem Jahr der Schwarzmarkt weiter boomt: Die Menge der illegal in die EU importierten fluoridierten Treibhausgase hat in den letzten Jahren kaum vorstellbare Dimensionen angenommen.

Darunter leidet das Klima; aber es werden auch alle deutschen und europäischen Unternehmen benachteiligt, die sich an Recht und Gesetz halten. Dabei sind es doch gerade diese Firmen, die sich um eine Transformation der Kältemittelindustrie hin zu klimafreundlicheren Lösungen bemühen und dafür Millionenbeträge investieren.

Hinzu kommt, dass im illegalen Handel oft Produktfälschungen unterwegs sind, die nicht nur die Leistungsfähigkeit der Anlagen verschlechtern, sondern auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährden, weil Verpuffungen und Selbstentzündungen möglich sind.

Erst jetzt wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für die Vollzugsbehörden geschaffen, auf Grundlage derer die Behörden die Einhaltung der europäischen Vorgaben nachvollziehen können. Nun können wir in Deutschland damit beginnen, die europäische F-Gase-Verordnung wirksam zu vollziehen.

Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu! Fangen wir endlich an und legen Kriminellen, die sowohl dem Klima als auch den hiesigen Unternehmen enormen Schaden zufügen, gemeinsam das Handwerk!

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Aus dem heutigen Baden-Württemberg stammen einige der größten Erfindungen der Verkehrsgeschichte. Mutige Menschen haben viel Zeit und Geld und manchmal auch ihre Gesundheit aufs Spiel gesetzt und Pionierarbeit geleistet. Das ging mal gut – so bei der ersten automobilen Fernfahrt von Bertha Benz im Jahr 1888. Manchmal aber auch nicht, so landete der Schneider von Ulm bei der Vorführung seines Flugapparates im Jahr 1811 vor den Augen des Königs in der Donau.

Von den ersten Versuchen bis hin zur Marktreife ist es stets ein weiter Weg. Beim heute zu beratenden Gesetzentwurf zum **autonomen Fahren** wird gerade auch Pionierarbeit geleistet. Bisher gibt es in einigen Ländern nur praktische Erprobungen für solche Fahrzeuge in Reallaboren, z. B. im Testfeld Autonomes Fahren in Karlsruhe.

Mit dem Gesetz zum autonomen Fahren soll jetzt der Rechtsrahmen für den Regelbetrieb des autonomen Fahrens geschaffen werden. Es handelt sich um eine europäische Premiere für ein solches Gesetz. Auch wenn die Marktreife autonomer Fahrzeuge für den Massenmarkt noch Zukunftsmusik ist, ist es richtig, sich jetzt schon mit den rechtlichen Fragen zu beschäftigen. Deutschland wird seine Weltmarktführerschaft im Automobilsektor nur stärken und behaupten können, wenn hier neue Technologien für eine zukünftige und nachhaltige Mobilität entwickelt und in den Markt gebracht werden.

Die neue Technologie kann im Sinne nachhaltiger Mobilität nützlich werden, z. B. im ÖPNV und im Liefer-

und Güterverkehr. Ein künftig erweiterter ÖPNV muss bezahlbar sein und flexibel auf Nachfrage reagieren können. Dabei kann die Technologie des autonomen Fahrens helfen.

Für den Regelbetrieb im Alltag und im Verkehr auf der Straße müssen aber andere Maßstäbe gelten als für die Erprobung. Auch braucht es Akzeptanz und Vertrauen in eine neue Technologie. Dafür sind klare Regeln die Voraussetzung. Dazu gehört auch, dass vollkommen klar ist, wer im Schadensfall haftet, und dass die Fahrzeuge überwacht werden, funktionieren und sicher sind. Die Nutzerinnen und Nutzer autonomer Fahrzeuge müssen das Vertrauen haben, dass ihre Fernfahrt gelingt und sie nicht in der Donau landen.

Der Gesetzentwurf greift hier leider etwas zu kurz und ist nicht ausgereift. Die umfangreichen Empfehlungen der Fachausschüsse zeigen, dass noch viele Detailfragen zu klären sind.

Es ist bedauerlich, dass der Bund die Länder mit ihren Erfahrungen aus den Reallaboren im Vorfeld kaum eingebunden hat. Auch ist es nicht angemessen, den Ländern nur wenige Tage Zeit zur Stellungnahme für dieses komplexe Regelwerk einzuräumen. So drängt sich der Eindruck auf, dass das Gesetz zuerst zum Ziel hat, vor der Bundestagswahl noch eine positive Schlagzeile zu generieren.

Aus Sicht der Länder müssen viele offene Fragen noch geklärt werden, z. B.:

- Sicherheitsfragen auch in Extremsituationen oder bei technischen Störungen
- Haftungsfragen, wenn doch ein Unfall passiert
- Regelungen zum behördlichen Zulassungsverfahren und Vorgaben zum Datenschutz.

Der Rechtsrahmen für den Regelbetrieb gerade zukünftig autonom fahrender Fahrzeuge muss für alle Beteiligten nachvollziehbar, verständlich und klar sein. Dies betrifft die Anforderungen an den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion, die Verantwortung der Nutzer und Beteiligten, das Kraftfahrzeug selbst im Hinblick auf die Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken der Beteiligten.

Ich bitte die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zu überarbeiten und zu ergänzen. Die Länder haben in den Ausschüssen hier gute und konstruktive Anregungen für das weitere Verfahren gemacht. Wir bieten unsere Erfahrung und unsere Beteiligung an. Letztere fordern wir aber auch ein, und das zu Recht.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Armin Willingmann**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Mit dem wahrlich historischen Beschluss von Bundestag und Bundesrat vom 3. Juli 2020 zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze – Kohleausstiegsgesetz – wird die Kohleverstromung in Deutschland beendet. Das Kohleausstiegsgesetz sieht einen konkreten Stilllegungspfad der Braunkohlekraftwerke vor. Dieser führt bis spätestens im Jahr 2038 zur vollständigen Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland.

Sachsen-Anhalt ist mit dem Braunkohlekraftwerk in Schkopau sowie dem Tagebau in Profen unmittelbar vom Kohleausstieg betroffen: Die Laufzeit des Kraftwerks in Schkopau endet am 31.12.2034. Nahezu zeitgleich endet im Jahr 2035 planmäßig die Laufzeit des Tagebaus in Profen, der hauptsächlich das Kraftwerk Schkopau sowie kleinere Industrie- und Heizkraftwerke versorgt.

Mit dem Kohleausstieg kommt auch ein Strukturwandel in den Kohlerevieren, so auch im Mitteldeutschen Revier. Zweifelsohne ist der Kohleausstieg und der mit ihm einhergehende Strukturwandel in den Revieren eine große Herausforderung; zugleich ist er aber auch eine einmalige Chance. Eröffnet er doch die Möglichkeit, neue zukunftssichere Arbeitsplätze in den Kohleregionen zu schaffen. Das ebenfalls am 3. Juli letzten Jahres beschlossene Strukturstärkungsgesetz bringt Planungssicherheit und Fördermittel in Milliardenhöhe. Ein Zeitraum von 20 Jahren schafft ausreichend Raum für eine zielgerichtete Strukturpolitik. Unsere Vision ist, Sachsen-Anhalt auch weiterhin zu einem Land der Zukunftstechnologien zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund, dass Kraftwerke und Tagebaue im Verbund arbeiten, muss auch die bergrechtliche Seite des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung gestaltet werden. Der Entwurf des Gesetzes zur **Änderung des Bundesberggesetzes** und zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** dient dazu. Das Bestreben der Bundesregierung, entsprechend den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ einen Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung durch mögliche Beschleunigungen bei der Anpassung von Genehmigungen zu vermeiden, ist zu begrüßen.

Ziel des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzes ist die Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen als Folge der mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz festgelegten Stilllegung der Braunkohlekraftwerke. Die nach dem Gesetz vorgesehenen beschleunigenden Maßnahmen,

nämlich die Verlängerung der Laufzeit von Hauptbetriebsplänen und eine Rechtswegverkürzung für sämtliche Streitigkeiten bei Braunkohletagebauen, die im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz einzustellen sind, verfolgen das Ziel, auch im Bergrecht die notwendigen Voraussetzungen für einen geordneten und zügigen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung zu schaffen. Die mit der Rechtswegverkürzung angestrebte Beschleunigungswirkung soll sich auf sämtliche für die Änderung der Abbauführung und Stilllegung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen erstrecken. Damit sind auch Gewässerausbauten zur Herstellung von Tagebaurestseen umfasst. Nur wenn sämtliche für die entsprechenden Änderungs- und Stilllegungsvorhaben erforderlichen Genehmigungs- und Zulassungsver-

fahren von der Rechtswegverkürzung erfasst werden, kann die beabsichtigte Beschleunigungswirkung eintreten. Die Verkürzung des Rechtswegs wird durch die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe bei den erwähnten Streitigkeiten erreicht.

Der mit dem Kohleausstieg einhergehende Strukturwandel in den Braunkohlerevieren und damit auch im Mitteldeutschen Revier bedarf der kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung. Dazu kann auch der vorliegende Gesetzentwurf beitragen.